Fuerstlich Waldeckische


Bibliothek
des
Reichs Eisenbahn Amts
№ 306

Fürstlich Waldeckische
Regierungs - Blätter

vom

Jahre 1890.

Nro. 1 — 22.



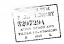






Achtzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof und Regierungs-Buchdruckerei.



Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite
1891.	1891.			
10 Januar	14. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Wahl des Abgeordneten zum Deutschen Reichstage — — — — — — — —	1	1
21. Januar	4. Februar	Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr auf Kunststraßen —	2	3
22. Januar	4 Februar	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach — — — — — — — — — —	2	6
24. Februar	25. Februar	Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Reichstagswahl vom 20 Februar 1891 im Wahlkreise Waldeck und Pyrmont — — — — — — — — — —	3	7
22. März	1. April	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der §§. 18 und 161 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22 Juni 1889, nebst Anweisung zur Ausführung — — — — — — — —	4	9
20 März	1. April	Polizei-Verordnung, betreffend die Ausrottung der Berberitzen-Sträucher — — — — — — — — — —	4	20
6/11. März	8. April	Bekanntmachung, betreffend die Bahnordnung für die Eisenbahn von Warburg nach Arolsen — — — — — —	5	21
31. März	8. April	Polizei-Verordnung, betreffend die Eisenbahn Warburg-Arolsen —	6	21
17. April	22. April	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der §§. 41 und 43 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 — — — — — —	6	25
24. April	6. Mai	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach — — — — — — — — — —	7	27
6. Mai	13. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 8. März 1879	8	29
29. Mai	3. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 8. März 1879	9	31
24. Juni	1. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 8. März 1879	10	33
24. Juni	1. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — — — — — — — —	10	35
18. Juli	22. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl von Wahlmännern und Abgeordneten zum Landtage — — — — — — —	11	45
11. Juli	22. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Unfallverhütungs-Vorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft — —	11	46
31. Juli	12 August	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung — — — — — — — —	12	53
31. Juli	12. August	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung — — — — — — — —	12	54
27. August	2 Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1890	13	55
13. August	2 Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfungs-Ordnung für Thierärzte	13	59
12. August	2 Septbr.	Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich	13	62
28. August	9 Septbr.	Regulativ, die Einrichtung der Schornsteine betreffend — —	14	63
1. Septbr.	9 Septbr.	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach — — — — — — — — — —	14	66
7. October	14 October	Ausschreiben an die Herren Landtags-Abgeordneten — — —	15	67

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes	Datum der Ausgabe	Inhalt.	Nr	Seite.
1890.	1890.			
20 October	4. Novbr	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Nieder-Wildungen — — — — — — — —	16	69
21. October	4 Novbr	Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 19. November 1889 — —	16	70
4. Novbr.	18 Novbr	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung, nebst Anweisung — — — —	17	73
15 Novbr	19. Novbr	Verordnung, betreffend die Aufhebung des § 51 des Fürstlichen Hausgesetzes vom 22. April 1857 und der an dessen Stelle tretenden Bestimmungen — — — — —	18	87
25 Novbr.	2. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	19.	89
14/25 Nov	2. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften (§. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887) — — —	19	90
9. Decbr.	16. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	20	93
9. Decbr	16. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	20	95
15. Decbr.	23. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die in Gemäßheit des Arzneibuchs für das Deutsche Reich getroffenen Bestimmungen — —	21	97
24. Decbr.	30. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 8. März 1879	22	99
27. Decbr.	30. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe — — — — —	22	101

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 14. Januar **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Wahl des Abgeordneten zum Deutschen Reichstage

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 8. d. Mts. — Reichsgesetzblatt Seite 3 — die Neuwahl von Abgeordneten zum Reichstage angeordnet und der Wahltermin auf

Donnerstag den 20. Februar d. J.

festgesetzt worden ist, wird auf Grund der §§. 8 und 15 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des §. 2 des Reglements zur Ausführung desselben vom 28. Mai 1870 für den die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont umfassenden Wahlkreis der Termin, an welchem in den einzelnen Gemeinden bezw. Wahlbezirken die Auslegung der Wählerlisten zu dieser Wahl zu beginnen hat, auf

Donnerstag den 23. Januar d. J.

hierdurch bestimmt.

Zum Wahlkommissar ist Regierungs-Rath Stöcker zu Arolsen auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 ernannt worden.

Arolsen den 10. Januar 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag den 4 Februar **1890.**

Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr auf Kunststraßen

Auf Grund des Gesetzes vom 15 Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landespolizeibehörde zum Erlaß von Polizei-Verordnungen, wird für den Umfang des ganzen Landes hiermit Folgendes angeordnet.

§ 1

Die Radfelgenbeschläge aller bespannten Fuhrwerke, welche auf den Staatsstraßen, Vicinalwegen und Kreisstraßen zum Transport benutzt werden, desgleichen die Radfelgenbeschläge der auf den bezeichneten Straßen bewegten Maschinen müssen bei einem Ladungsgewicht der Fuhrwerke beziehungsweise bei einem Gewicht der Maschine

a. über 1500 bis 2000 Kilogramm mindestens 5 Centimeter,
b. „ 2000 „ 3500 „ „ 7 „
c. „ 3500 „ 5000 „ „ 10 „
d. „ 5000 Kilogramm mindestens 15 Centimeter breit sein.

§. 2

Fuhrwerke mit Ladungsgewicht über 8000 Kilogramm dürfen auf den im §. 1 bezeichneten Straßen nur mit besonderer Genehmigung der Baubehörde fortbewegt werden.

§ 3

Für zweiräderige Fuhrwerke ist bei den im § 1. bezeichneten Breiten der Radfelgenbeschläge als höchstes Ladungsgewicht nur die Hälfte der angegebenen Gewichtssätze gestattet.

§. 4

Von den Vorschriften des § 1 bleibt das landwirthschaftliche Fuhrwerk mit der Maßgabe unberührt, daß bei einem Ladungsgewicht über 1500 Kilogramm die Breite der Radfelgenbeschläge mindestens 5 Centimeter betragen muß.

Als landwirthschaftliches Fuhrwerk wird betrachtet:

a. jedes Fuhrwerk, welches zum Betrieb der Landwirthschaft und eines landwirthschaftlichen Nebengewerbes oder von einem Landwirth zur Fortbewegung selbst gewonnener Roh-

erzeugnisse oder der Erzeugnisse seines Kleingewerbes behufs deren Veräußerung oder Verarbeitung oder zur Zufuhr von Stoffen für die eigene Landwirthschaft benutzt wird,

b das Fuhrwerk eines Landwirths, welches gelegentlich ein oder das andere Mal gegen Lohn, nicht aber fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend gewerbsmäßig zu Lastfuhren benutzt wird

§. 5

Erleichternde Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können unter besonderen Umständen zugelassen werden, erfordern aber meine Genehmigung.

§. 6.

Wenn die Führer der im § 1 bezeichneten Fuhrwerke auf Erfordern der Aufsichtsbeamten das Gewicht der Ladung oder Maschine nicht glaubhaft nachweisen und wenn das Aufsichtspersonal Grund hat, anzunehmen, daß das Ladungsgewicht überschritten ist, so ist durch den Bürgermeister des nächsten Orts wenn möglich desjenigen Orts, durch welchen das Fuhrwerk die Reise fortsetzt das Ladungsgewicht durch Schätzung oder in anderer geeigneter Weise festzustellen.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 8

Tritt eine erhebliche Beschädigung der Wege durch Maschinen oder Fuhrwerke, deren Räder oder Ladungsgewicht den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, sofort zu Tage, so kann neben der Bestrafung bis zur Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes der Maschine beziehungsweise des Fuhrwerks oder dessen Ladung die Fortsetzung der Reise über den Ort hinaus, an welchem eine Aenderung möglich ist, untersagt werden.

§. 9.

Die Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

§. 10

Diese Verordnung tritt mit dem 1 April 1891 in Kraft

Arolsen den 25 Januar 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach Vom 28. Januar 1890.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirk Münden

am 1. März 1890 beginnen soll.

Berlin, den 28. Januar 1890.

Der Justizminister.
von Schelling.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 1. Februar 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 25 Februar 1890.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 27 des Wahlreglements vom 28 Mai 1870 wird nachstehend das Ergebniß der Reichstagswahl vom 20 d. Mts im Wahlkreise Waldeck und Pyrmont zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt — — — — 7834

Davon haben erhalten

Dr. Friedrich Böttcher, Schriftsteller in Berlin — — — — — 3353 Stimmen

Gutsbesitzer Otto Rohland in Etzoldshain bei Zeitz — — — — 2005 „

Gutsbesitzer und Commerzienrath Johannes Quistorp in Stettin — 1976 „

Wilhelm Pfannkuch in Cassel — — — — — — — — — 488 „

Auf 7 andere Personen zersplitterten sich — — — — — — 12 „

Es hat sich also auf keinen der aufgetretenen Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen vereinigt

Demzufolge wird nach Vorschrift der §§ 28 und 29 des Wahlreglements Termin zur engeren Wahl auf

Sonnabend den 1. März 1890

hiermit festgesetzt.

Diese Wahl wird in Gemäßheit des § 12 des Wahlgesetzes und § 30 des Wahlreglements nur zwischen

dem Dr. Friedrich Böttcher zu Berlin

und

dem Gutsbesitzer Otto Rohland zu Etzoldshain bei Zeitz,

welche bei der stattgefundenen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, stattfinden.

Alle auf andere Kandidaten etwa fallende Stimmen sind ungültig.

Arolsen den 24. Februar 1890

Der Wahlkommissar.
Stöcker,
Regierungsrath.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 1. April **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der §§ 18 und 161 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

Auf Grund des § 138 des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt S. 97) und der Kaiserlichen Verordnung vom 30 December 1889 (Reichsgesetzblatt von 1890 S. 1) wird unter Vorbehalt weiterer Anordnungen bestimmt:

1) Als Gemeindebehörden im Sinne des §. 18 a. a. O. sind die Gemeindevorstände anzusehen.
2) Die Gemeindevorstände gelten zugleich als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 a. a. O.
3) Zur Vornahme von Beglaubigungen der im § 161 a. a. O. erwähnten Bescheinigungen von Arbeitgebern sind die Bürgermeister verpflichtet.

Im Uebrigen wird auf die nachstehend abgedruckte Anweisung Bezug genommen.

Arolsen, den 22. März 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Anweisung

zur Ausführung der §§ 18 und 161 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

A. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

I. Bescheinigungen.

1) Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter § 1 a. a. O. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Dienstbote, Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken be-

schäftigten Gehülfen und Lehrlinge —, als Person der Besatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt) nachweisen wollen, haben die gedachten Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) — Gemeindevorstände — für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen und zwar

a. über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thatsächlich gestanden hat, ferner

b. bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältniß zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt. Soweit während dieses Zeitraums eine andere unter § 1 a. a. O. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist diese letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen, endlich

c. bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Dienstbote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswerth neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittelung dieser Durchschnittswerthe sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens des betreffenden Schiffs (§ 136 Absatz 4 a. a. O.)

2) Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§ 41 ff. a. a. O.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

3) Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Beschäftigungszeugnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Orte handelt, durch den Gemeindevorstand des Beschäftigungsorts. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde.

b. soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder daß nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 ℳ jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatsachen muß die ersuchte Behörde berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist sie zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, ob und inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatsachen vorliegt oder nicht.

II. Beglaubigungen.

4) Auf Antrag eines Arbeiters, Dienstboten 2c. (Ziffer 1) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer 2) haben die Bürgermeister (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Dienstbote 2c. (Ziffer 1), sowie auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der

Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter ꝛc. begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgeführt werden, wenn diese Unterschrift der bei ersuchten Behörde ansässigen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten unteren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer 3 Absatz 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

5) Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des § 161 a. a. O. Einer weiteren Beglaubigung durch andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

B. Nachweise über Krankheiten

6) Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten ꝛc. (Ziffer 1) haben die Vorstände derjenigen Gemeinde-Krankenversicherungen, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindekrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Ziffer 1) desjenigen Orts ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

7) Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

8) Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu versagen:

a. wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,

b. wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Die Vorschrift der Ziffer 3 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

C. Gemeinsames.

9) Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht ertheilt.

10) Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.

11) Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare*) (a—d) empfohlen.

*) Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Formulare aus Druckereien, Buchhandlungen ꝛc. leicht bezogen werden können.

12) Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.

13) Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

---

a.

Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand).

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.) Franz Brauer, wohnhaft in . . . . . . geboren im Jahre 1830 zu . . . . . . Kreis . . . . . . Provinz . . . . . .

* in dem Bezirk der unterzeichneten Behörde

a. während folgender Zeiträume:

1) vom 1. Oktober 1886 bis einschl. 10. Februar 1888 als Fabrikarbeiter,

2) vom 1. März 1888 bis einschl. 30. November 1889 als Schlossergesell,

3) vom 15. Dezember 1889 bis einschl. 10. April 1890 als Straßenarbeiter,

im Arbeits- (Dienst-) Verhältniß (in Beschäftigung) gestanden hat;

b. *) während des Zeitraums

vom 1. April 1887 bis einschl. 1. November 1889

bei dem Maurermeister Steinberg

als Maurerpolier

in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ist

vom 15. Dezember 1887 bis einschl. 17. Januar 1888,

vom 1. Dezember 1888 bis einschl. 2. Januar 1889,

vom 7. Januar 1889 bis einschl. 17. Januar 1889;

c. **) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

ad 1 ~~täglich~~ . . . . . . wöchentlich 15 ℳ ~~monatlich~~ . . . . . .

ad 2 ~~täglich~~ . . . . . . ~~wöchentlich~~ . . . . . . monatlich 50 ℳ (einschl. freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 35 ℳ)

ad 3 täglich 1 ℳ 50 ₰ ~~wöchentlich~~ . . . . ~~monatlich~~ . . . .

Thatsachen, welche nach Ziffer 3 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung***) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt.

Ort . . . . den 19. April 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) (Unterschrift)

(Rückseite.)

Ziffer 3 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung lautet:

(Die Ausstellung der Bescheinigung ist . . . . abzulehnen.)

---

*) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

**) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

***) Siehe Rückseite.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2) Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

... es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller ... der des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter ... amter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde,

b. soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen oder auch insoweit als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. jährlich überstiegen hat.

---

b.

Beglaubigte*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort) Adolf Lange, wohnhaft in . . . . geboren im Jahre 1829 zu . . . . . . Kreis . . . . . . Provinz . . . .

während des Zeitraums
vom 27. November 1886
bis einschl. 1. April 1890
als Ziegelbrenner
bei dem Unterzeichneten in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist
vom 10. November 1887 bis einschl. 15. Januar 1888,
vom 1. Dezember 1889 bis einschl. 5. Januar 1890**)
beschäftigt gewesen ist.

(Das nicht Zutreffende ist durchzustreichen.) (An Lohn hat Lange bei dem Unterzeichneten ~~täglich~~ . . . . ~~wöchentlich~~ . . . . monatlich 45 ℳ und für die überschiessenden Tage 1 ℳ 50 ₰ täglich erhalten.)***)

. . . . den 4. April 1890.

(Unterschrift des Arbeitgebers.)

Vorstehende Unterschrift des . . . . zu . . . . wird hierdurch beglaubigt.

. . . . den 4. April 1890.

Der Bürgermeister.
(Unterschrift.)

---

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beidrückung des Dienstsiegels. Verpflichtet zur Beglaubigung ist insbesondere der Bürgermeister des Beschäftigungsorts.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.
2) Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und stempelfrei.

e.

Krankheitsbescheinigung der Gemeinde-Krankenversicherung und sonstiger Krankenkassen *)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.) der Schäfer Ernst Krause, wohnhaft in . . . . . . geboren im Jahre 1855 zu . . . . . . Kreis . . . ., Provinz . . . .

während er der unterzeichneten Krankenkasse angehörte, in der Zeit
vom 10. Juli 1889
bis einschl. 21. August 1889
an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 3 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund).†) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, ...)

. . . . den 20. Mai 1890.

Der Kassenvorstand
der Gemeinde-Kranken-Versicherung des Kreises . . . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

(Rückseite.)

Ziffer 3 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung lautet.
(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen,)

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde,

b. soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 ℳ jährlich überstiegen hat.

---

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen und zwar von dem Kassenvorstande für Mitglieder einer Gemeinde-Krankenversicherung und sonstiger Krankenkassen für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1888 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.
2) Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

d.

Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden*)

Auf Grund der §§ 17, 18, 156 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.) der Lohnkutscher Hermann Binder, wohnhaft in . . . . . . geboren im Jahr 1855 zu . . . . Kreis . . . . Provinz . . . . .

(welcher der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer sonstigen Krankenkasse nicht angehörte, hierselbst) . . . . . **) (nachdem er bereits während der Dauer der von der Gemeinde-Krankenversicherung des Kreises . . . . . hierselbst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hierselbst, noch ferner) . . . . . . in der Zeit

vom 15. Dezember 1889

bis einschließlich 20. Januar 1890

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon***) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 3 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung†) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund),††) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß . . . .)

. . . . den . . . . 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) (Unterschrift.)

(Rückseite.)

Ziffer 3 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen,)

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde,

b. soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 ℳ jährlich überstiegen hat.

---

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen und zwar von dem Gemeinde-Vorstand für die Zeit, welche über die Dauer der von der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer sonstigen Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben.

**) Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

***) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

†) Siehe Rückseite.

††) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1888 ab fallen und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2) Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Anhang,

betr. die für die Invaliditäts- und Altersversicherung schon jetzt zu beschaffenden Nachweise.

Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) werden Invaliden- und Altersrenten erst nach Zurücklegung einer Wartezeit gewährt. Die Wartezeit beträgt für Invalidenrenten 5, für Altersrenten 30 Beitragsjahre, ein Beitragsjahr ist gleich 47 Beitragswochen, d. h. Kalenderwochen, in denen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu fünf Jahren, Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden können.

Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide werden oder in den ersten 30 Jahren nach diesem Zeitpunkt das 70. Lebensjahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartezeit abgekürzt wird.

Wer nämlich in der Zeit, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, — letzteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geschehen —, in einer Beschäftigung gestanden hat, in welcher er versicherungspflichtig gewesen wäre und Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Gesetz damals schon gegolten hätte, soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte, und das Gleiche gilt für diejenigen, welche durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierüber müssen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann, und es ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Bescheinigungen, durch welche diese Nachweise erbracht werden sollen, schon jetzt beschafft werden können.

Aus dem Nachfolgenden kann sich jedermann unterrichten, für welche Nachweise er zu sorgen hat und auf welche Weise er sich dieselben verschaffen kann.

I. Eine Beschäftigung (Arbeits- oder Dienstverhältniß), welche nach dem Gesetz die Versicherungspflicht begründet, welche also während der Uebergangszeit auf die Wartezeit auch dann angerechnet wird, wenn sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat, liegt dann vor, wenn es sich handelt

um eine gegen Lohn oder Gehalt, nicht blos gegen freien Unterhalt gewährte Beschäftigung, als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Dienstbote,

als Person der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt,

als Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling, hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt.

Zu den die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht

die Beschäftigung in Apotheken, als Gehülfe oder Lehrling,

die Beschäftigung der Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden

(§§. 1, 3 Absatz 2, 4 Abs. 1). Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß jedoch in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres fallen (§. 1), und der Beschäftigte darf während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbsunfähig, d. h. derart in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§. 4 Abs. 2).

II. Die Nachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Invaliden- oder Altersrenten von Wichtigkeit werden können, sind folgende:

1) Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer I fallenden Beschäftigung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 — schon von diesem Zeitpunkt ab können derartige Nachweise möglicherweise nützlich sein — oder doch vom November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnächst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten abhängig sein kann;

2) in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitweise unterbrochen und demnächst wieder aufgenommen worden ist, ein besonderer Nachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahr betragen hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten „Saisonarbeitern" zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diejenige der Maurer u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erleidet. Stehen solche Personen zu bestimmten Arbeitgebern in festem Arbeitsverhältniß, sodaß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihr zurückkehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahr nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweite Lohnarbeit ausgefüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

Wichtig sind ferner:

3) Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar 1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie die Höhe der Altersrente abhängt;

4) Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend angenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Betheiligte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Beitragszeit;

5) Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) behufs Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen ist, wenn er durch dieselbe verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend angenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diejenigen über militärische Dienstleistungen (5) durch die Militärpapiere geführt werden. Die übrigen Nachweise müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen geführt werden, welche gebühren- und stempelfrei sind und die sich Jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergiebt sich aus Folgendem:

Zu 1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (vergl. Ziffer I) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

entweder durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem die Beschäftigung stattgefunden hat. Handelt es sich um eine Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seeschiffen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffs. Als untere Verwaltungsbehörden sind die Vorstände der Gemeinden bestellt;

oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem derselben eine Bescheinigung, in welcher Anfang und Ende

der Beschäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben sind, ausstellen und die Unterschrift von dem Bürgermeister oder einer anderen öffentlichen Behörde beglaubigen zu lassen.

Hat Jemand oder in der Zeit über welche er Nachweise haben will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so wird er wohl thun, die Bescheinigungen sämmtlicher Arbeitgeber dem Gemeinde-Vorstand vorzulegen und sich von diesem eine Bescheinigung über sämmtliche Arbeitsverhältnisse in welchen er gestanden hat geben zu lassen. Er braucht dann statt der mehreren Bescheinigungen der Arbeitgeber nur die eine des Gemeinde-Vorstandes aufzubewahren. Ebenso wird zu verfahren sein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen Jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behindert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältniß aber dem Gemeindevorstand bekannt ist oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

Zu 2 und 3. Diese Nachweise werden zweckmäßig ebenso geführt wie diejenigen unter 1.

Zu 4. Ueber die Dauer einer Krankheit (Ziffer 4), während welcher der Erkrankte aus der Gemeinde-Krankenversicherung, von einer Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkasse, von einer Knappschaftskasse, von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse Krankenunterstützung bezogen hat, hat der Kassenvorstand Bescheinigungen auszustellen, für diejenige Zeit aber welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Erkrankten, welche einer derartigen Kasse während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Bescheinigung durch den Gemeindevorstand (§ 18 Abs. 1). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 18 Absatz 2).

III. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß alle Personen, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres seit dem Jahre 1886 eine Beschäftigung der in Ziffer I bezeichneten Art ausgeübt haben und während derselben nicht bereits in dem daselbst angegebenen Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt waren, ein dringendes Interesse daran haben, die Nachweise über die Dauer der vorbezeichneten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse, Krankheiten, militärischen Dienstleistungen, Unterbrechungen eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen Dienstverhältnisses sich rechtzeitig zu sichern und für deren sorgfältige Aufbewahrung Sorge zu tragen. Das gleiche Interesse haben die vorbezeichneten Personen, sofern sie am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, an der rechtzeitigen Beschaffung und sorgfältigen Aufbewahrung der Nachweise über die Höhe des Lohns, welchen sie während der seit dem Jahre 1888 durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse thatsächlich bezogen haben.

Denn Niemand kann wissen, ob er nicht das Unglück haben wird, bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide zu werden. Tritt dies aber ein, so können diejenigen Personen, welche in der Beschaffung und Aufbewahrung dieser Nachweise nachlässig gewesen sind, in Folge ihrer Nachlässigkeit die Vortheile der Uebergangsbestimmungen und damit den Anspruch auf Invalidenrente leicht verlieren. Ähnliche Verluste drohen hinsichtlich des Anspruchs auf Altersrente oder deren Höhe. Zur Erläuterung mögen die folgenden Beispiele dienen.

Beispiele.

a. Ein Arbeiter, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also etwa am 1. Januar 1891, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I gedachten Art steht, dieses Verhältniß mindestens 47 Wochen hindurch fortsetzt und demgemäß die gesetzlichen Beiträge entrichtet, wird etwa in der 52. Woche auf der Straße von einem herabfallenden Ziegel getroffen oder von einer schweren Krankheit befallen und dadurch erwerbsunfähig. Er würde dann nach der Regel des Gesetzes keinen Anspruch auf Invalidenrente haben, weil er noch nicht während der vorgeschriebenen Wartezeit von 5 × 47 = 235 Wochen Beiträge entrichtet hat. Trotzdem wird ihm eine Invalidenrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1887 bis zum Schluß des Jahres 1890, thatsächlich während so vieler Wochen, als ihm an der Zahl von 235 Beitragswochen fehlen, also während 235—47 = 188 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I

bezeichneten Art gestanden oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachteten Lage (Krankheit, Militärverhältniß, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat. Sofern er diesen Nachweis führen kann, erhält er, je nachdem für ihn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beiträge zur 1., 2., 3. oder 4. Lohnklasse entrichtet worden sind, eine jährliche Invalidenrente von 110,94, beziehungsweise 112,82, beziehungsweise 114,23, beziehungsweise 116,11 ℳ, obwohl er an Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung aus eigenen Mitteln insgesammt nur $47 \times \frac{14}{2} = 3,29$ ℳ, beziehungsweise $47 \times \frac{20}{2} = 4,70$ ℳ, beziehungsweise $47 \times \frac{24}{2} = 5,64$ ℳ, beziehungsweise $47 \times \frac{30}{2} = 7,05$ ℳ entrichtet hat. Diesen großen Gewinn verscherzt sich der Versicherte durch eigene Nachlässigkeit, wenn er nicht für Beschaffung und Aufbewahrung der bezeichneten, für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Nachweise gesorgt hat.

b. Ein Arbeiter, welcher bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) über 40, also am 1. Januar 1890 über 39 Jahre alt war, erreicht das zum Bezuge der Altersrente berechtigende 71. Lebensjahr, nachdem er seit dem Inkrafttreten des Gesetzes etwa 100 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß (vergl. Ziffer I) gestanden und die gesetzlichen Beiträge entrichtet hat, etwa am 10. Januar 1894. Er hat demgemäß die für die Altersrente vorgeschriebene Wartezeit von $30 \times 47 = 1410$ Beitragswochen noch nicht erfüllt und aus diesem Grunde an sich keinen Anspruch auf Altersrente. Trotzdem wird ihm eine Altersrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1888 bis zum Schluß des Jahres 1890, insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden, oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleichstehenden Lage (Krankheit, Militärverhältniß, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat.

Kann der Versicherte nicht gleichzeitig auch die Höhe des während dieser 141 Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von ihm bezogenen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nachweisen, so kommt bei Bemessung der Höhe der Altersrente für die ganze vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigende Zeit nur die niedrigste Lohnklasse in Rechnung. Die jährliche Altersrente beträgt dann, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Beiträge der 2. Lohnklasse entrichtet sind, nur 50 ℳ + (100 × 6) ₰ + [(1410 — 100) × 4] ₰ = 108,40 ℳ. Kann der Versicherte dagegen nachweisen, daß in den bezeichneten 141 Wochen sein durchschnittlicher Jahres-Arbeitsverdienst nicht in die niedrigste, sondern etwa in die 2. Lohnklasse gefallen ist, so bemißt sich die Höhe der jährlichen Altersrente schon auf 50 ℳ + (100 × 6) ₰ + [(1410 — 100) × 6] ₰ = 134,60 ℳ.

Der Versicherte schädigt sich also, wenn er unterläßt, für Beschaffung und Aufbewahrung des Nachweises über die Dauer seiner bisherigen Arbeitsthätigkeit zu sorgen, durch eigene Nachlässigkeit um den jährlichen Betrag von 108,40 ℳ, und wenn er es unterläßt für Beschaffung und Aufbewahrung auch der Nachweise über die früher bezogene Lohnhöhe zu sorgen, immer noch um jährlich (134,60—108,40) = 26,20 ℳ.

Es wird daher allen Personen, welche eine Beschäftigung der in Ziffer I aufgeführten Art gegenwärtig ausüben, „in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für die baldige Beschaffung und sorgfältige Aufbewahrung der unter Ziffer II bezeichneten Nachweise Sorge zu tragen.“

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ausrottung der Berberitzen-Sträucher

Da die durch die Polizeiverordnung vom 5 December 1876 für das Halten von Berberitzensträucher vorgeschriebene Entfernung von 100 Metern von den nächsten Aeckern sich zur Vorbeugung der schädlichen Wirkungen jener Sträucher auf die Ackerfrüchte als ungenügend erwiesen hat, so wird unter Aufhebung der genannten Verordnung für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes bestimmt

§. 1

Die zur Zeit noch vorkommenden Berberitzen-Sträucher sind von den Eigenthümern bezw. Nutznießern des Bodens, auf welchem sie stehen, durch vollständige Ausrottung zu beseitigen, auch wird das Anpflanzen der erwähnten Sträucher untersagt

Die Beseitigung der gemeinen Berberitze — Berberis vulgaris — muß bis zum 1. Juli d. J. erfolgt sein, zur Beseitigung der als Ziersträucher verwandten edleren Berberitzenarten wird Frist bis zum 1 Juli 1891 gewährt.

§. 2.

Wer durch Unterlassung oder Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Haftstrafe.

Arolsen, den 29 März 1890

Der Landesdirektor.
v. Saldern

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 8 April **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Bahnordnung für die Eisenbahn von Warburg nach Arolsen

Der nachstehende Erlaß des Königlich Preußischen Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 31. März 1890

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30 November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12 Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878, auf die Eisenbahn von Warburg nach Arolsen von mir genehmigt worden.

Berlin, den 25 März 1890

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Schneider.

Polizei-Verordnung.

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung werden unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 15. Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landes-Polizeibehörde zum Erlaß von Polizei-

Verordnungen, für den innerhalb des Fürstenthums Waldeck gelegenen Theil der Eisenbahn von Warburg nach Krossen die nachfolgenden mit dem Tage der Betriebseröffnung in Kraft tretenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Das Betreten des Planums der außerhalb der Chaussee liegenden Bahnstrecken, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet, dabei jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Geleise auf denselben Bahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnhöfe, soweit dieselben außerhalb der Chaussee liegen, ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit blos den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4.

Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerk und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngeleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen, daß ein Zusammenstoß mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Chaussee den Zügen begegnen oder auf derselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Herannahen eines Zuges und so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Chaussee bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der Zug still hält, so müssen alsdann die Thiere, welche dem Zuge entgegenkommen, von

ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten oder erforderlichen Falls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

Vor der Ausfahrt von Fuhrwerk aus den unmittelbar neben der Bahn belegenen Fabrik- oder Wirthschaftshöfen hat der Führer, falls die Bahn von dem Hofe aus nicht übersehen werden kann, durch den Augenschein sich davon zu überzeugen, daß kein Zug in Sicht ist.

Vor dem Ueberschreiten von Straßenübergängen, bei welchen die Bahn von den anschließenden Wegestrecken aus nicht, oder nicht genügend übersehen werden kann, haben die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung zu halten und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannaht.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sämmtliche auf der Chaussee verkehrende Fuhrwerke und die Führer von unangespannten Thieren mit Laternen versehen sein. Die Letzteren sind so zu stellen bezw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu befürchtendem Scheuwerden der Thiere so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung findet, ist verboten.

§ 7.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt.

Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Amtsgericht abzuliefern.

§. 8.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und seiner Diensteigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, bis in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Amtsgericht eingesandt werden muß.

§. 9.

Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sowie der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und des § 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

§. 10

Zuwiderhandlungen seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen nach §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Waldeck Reg.-Bl. S. 45 ff.) einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist

Arolsen, den 31. März 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 22 April **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der §§ 41 und 43 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889

Zur Ausführung der vorstehend angegebenen Gesetzesbestimmungen sind mit Genehmigung des Bundesraths und nach Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Regierung errichtet worden:

1. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hessen-Nassau und das **Fürstenthum Waldeck;**
2. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hannover und die Fürstenthümer **Pyrmont,** Schaumburg-Lippe und Lippe.

Der Sitz dieser Versicherungsanstalten wird demnächst bestimmt werden.

Arolsen den 17. April 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 6. Mai **1890.**

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach
Vom 26. April 1890

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirke Heringhausen, Nattlar und Welleringhausen

am 1. Juni 1890 beginnen soll.

Berlin, den 26. April 1890.

Der Justizminister.
von Schelling.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 30. April 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag den 13 Mai **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 8. März 1870.

Die nachstehend abgedruckten Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungsblatt Seite 11 — werden der Bestimmung im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — gemäß hiermit veröffentlicht

Arolsen, den 8 Mai 1890.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
C. Stoecker.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1890.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Nachnahmesendungen wie folgt abgeändert

Im § 18 erhält der Absatz I folgende Fassung

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen und Packeten zulässig.

Ebenso sind im Absatz V die Worte „ohne Abzug übermittelt" zu streichen und an deren Stelle nachzutragen

nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt

Die folgenden Absätze VII und VIII sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

VII Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Packete ohne Nachnahme.

   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar:

	bis 5 Mark	10 Pf.
über	5 „ 100 „	20 „
„	100 „ 200 „	30 „
„	200 „ 400 „	40 „

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1890.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 3 Juni **1890.**

Bekanntmachung,
betreffend die Postordnung vom 8. März 1879

Die nachfolgend abgedruckte weitere Abänderung der Postordnung vom 8 März 1879 — Regierungsblatt Seite 11 — wird der Bestimmung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — gemäß hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 29 Mai 1890

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Abänderung
der Postordnung vom 8. März 1879

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Drucksachensendungen, wie folgt, abgeändert:

Im § 13 erhält der Absatz VIII folgende anderweite Fassung:

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf,
über 50 bis 100 „ „	5 „
„ 100 „ 250 „ „	10 „
„ 250 „ 500 „ „	20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 „

Vorstehende Abänderung tritt mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Berlin, den 23 Mai 1890

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Stephan



Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag den 1. Juli **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 8. März 1879

Die hierunter abgedruckten weiteren Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungsblatt Seite 11 — werden der Bestimmung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28 October 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — gemäß hiermit veröffentlicht

Arolsen, den 24. Juni 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28 Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8 März 1879 in folgenden Punkten abgeändert.

1) Im § 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" erhält der Absatz III folgende anderweite Fassung

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar

2) Im § 13 „Drucksachen" tritt zwischen dem zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgender neue Satz hinzu

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

3) Im § 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung:

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

4) Im § 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten, der Portozuschlag von 10 Pf wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

5) Im § 49, „Grundsätze der Personengeld-Erhebung“ betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes VIII hinter den Worten „Zwei Kinder“ einzuschalten:

bis zu diesem Alter

6) Im § 53, „Reisegepäck“ betreffend, erhält der Absatz II folgende anderweite Fassung:

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Bekanntmachung,

betreffend die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft

Die von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft erlassenen und vom Reichsversicherungsamt genehmigten **Unfallverhütungs-Vorschriften** werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß dieselben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen, — siehe unter V — Geltung haben.

Krossen den 24. Juni 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Unfallverhütungsvorschriften
der
Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

I. Vorschriften für Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

A. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften

§ 1.

Alle baulichen Anlagen sind nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne übermäßige Inanspruchnahme derselben) herzustellen und zu benutzen.

§ 2

Die Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Beamte haben die Brauchbarkeit aller Geräthe, Gerüste, Steifhölzer u. s. w zu prüfen und schadhafte Gegenstände zu entfernen bezw durch brauchbare zu ersetzen

§ 3

Besonders gefahrbringende Orte sind, soweit dieselben nicht ohne Weiteres erkannt werden können, als solche durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Zäune, Schutzdächer u s. w abzuschließen Auch sind die Arbeiter anzuweisen, nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin sie durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§ 4

Wird ein Hinunterwerfen von Gegenständen nothwendig, so ist von Seiten der Aufsicht festzustellen, daß dadurch Niemand gefährdet wird Im Falle für den Werfenden die Uebersicht fehlt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 5

Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen ausreichend zu erleuchten

§ 6

Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Seile, Haken, Rettungsringe oder Bälle u. s. w) an geeigneter Stelle bereit zu halten

Ueber Wasser gelegene Stege, Transportbrücken oder Rüstungen sind möglichst mit Ge-

ländern zu versehen; im Uebrigen sind solche Geländer bei Absturzhöhen von mehr als 1,75 m zu verwenden.

§ 7.

Bei allen irgendwie Gefahr drohenden Arbeiten hat während der ganzen Dauer derselben ausreichende, fachverständige Aufsicht stattzufinden. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse fordern, beispielsweise bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Windevorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. s. w. sind nur entsprechend geübte Leute zu verwenden.

§. 8.

Bruchleidende Arbeiter sind zur Arbeit nur zuzulassen, nachdem sie mit einem passenden Bruchbande versehen sind.

Angetrunkene Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Lösen und Laden des Bodens.

§ 9.

Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen (Unterschrämmen) des Bodens ist nur bei geringer Höhe bis 1¼ m zulässig, bei größeren Höhen ist, sofern nicht Absteifungen Anwendung finden, nur in Böschungen zu arbeiten, deren Neigung der Beschaffenheit des Bodens zu entsprechen hat.

§ 10.

Lagert schwerer Boden in größeren Höhen über Sandboden, so soll das Lösen des Bodens durch Unterschrämmen des Sandbodens gestattet sein, wenn die Arbeiter mindestens das 1¼fache der Gesammtabsturzhöhe davon entfernt, den langstieligen eventuell an Dreiböcken aufgehängten, pendelnden Stichspaten handhaben.

§. 11.

Wenn die Art der Arbeit eine Abböschung in den angegebenen Verhältnissen nicht gestattet, so sind die Erdwände durch sachgemäße, Sicherheit gewährende Absteifungen zu befestigen und zu stützen. Vorstehendes bezieht sich auch auf ältere vorhandene Erdwände, unterhalb welcher Arbeiten irgend welcher Art ausgeführt werden sollen.

§ 12.

Wird eine Erdwand durch Abkeilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verrichtung, und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgeböscht und von losen, den Absturz drohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Oberhalb der Wand ist auf die Bildung von Erdrissen zu achten, auch sind dort während der Arbeit in angemessenem Abstand Schutzgeländer aufzustellen.

§ 13.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Fördergeräthe während des Ladens gegen Kippen und Rollen gesichert werden.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§ 14.

Arbeitsgeleise sind der Art des Betriebes (Hand-, Pferde-, Dampfbetrieb — Seilzug) und der Fahrgeschwindigkeit entsprechend in gutem Zustande zu halten.

Dies gilt auch für die Ablenkvorrichtungen, Weichen und Drehscheiben. Die Weichen dürfen nur durch beauftragte, sachkundige Leute bedient werden.

§ 15.

Die Gefälle der Förderbahnen (Karrfahrten, Geleise) sind thunlichst so zu wählen, daß die Transportgeräthe jederzeit beim Bergabfahren durch die vorhandenen Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden können.

§ 16.

Bei den in geschlossenen Zügen durch Dampfkraft, oder bei Bergabfahrt durch ihr eigenes

Gewicht bewegten Wagen sind für die Bremser besondere Tritte durch Verlängerung der Langbäume oder Träger herzurichten. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen aufeinander folgen.

§. 17.

Kippwagen sind derartig einzurichten, daß ein selbstthätiges Kippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 18.

Den Arbeitern ist während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszügen in das bezw. aus dem Ladegeleis der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand nicht zu gestatten.

§. 19.

Der Schachtmeister oder ein hierzu Beauftragter ist anzuweisen, vor der Abfahrt ein Zeichen zu geben.

c. Abladen des Bodens u. s. w.

§. 20.

Das Entladegeleis ist in solchem Abstande von der Schüttkante zu halten und derartig zu sichern, daß ein Umstürzen der Wagen nicht zu befürchten ist.

§. 21.

Sturzgerüste sind nur in solider Ausführung anzuwenden.

§. 22.

Nach Ausschaltung der Feststellungsvorrichtung des Kippkastens sind geeignete Vorkehrungen (transportable Kippketten rc.) anzuwenden, durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Kippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht sind.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 23.

Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, sind für die Arbeiter Schutzbrillen bezw. bei der Verarbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe Mundschwämme zu beschaffen und ist für deren Anwendung zu sorgen.

§. 24.

Hohe, freistehende Gegenstände, welche durch den Wind oder den Baubetrieb der Gefahr ausgesetzt sind, in Schwankungen zu gerathen und umzufallen, z. B. Rammen, sind besonders gut zu versteifen und durch Halteseile zu befestigen. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände soll, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zur Hand sind, nur durch Herablassen auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken erfolgen.

§. 25.

Bei Gründungen mittels **Preßluft** ist Folgendes vorzugsweise zu beachten:

a) Der Arbeiter muß sich selbst in den Senkkasten (Caisson) ein- und ausschleusen können. Es ist für eine ausreichende Zahl von in gutem Zustand befindlichen, an sichtbarer Stelle belegenen Sicherheitsventilen und Druckmessern und für regelmäßigen und reichlichen Luftwechsel zu sorgen.

b) Arbeiter, welche Herz- oder Lungenfehler haben, an Blutandrang zum Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, sind von der Arbeit auszuschließen.

c) der einzelne Arbeiter soll höchstens 8 Stunden täglich in Preßluft arbeiten.

§. 26.

Bei Tunnel- und Stollenbau-Arbeiten ist erforderlichen Falles für reichliche Zuführung frischer Luft zu sorgen, beim Vorhandensein schlagender Wetter sind Sicherheitslampen zu benutzen.

a) Jedem Materialzuge im Tunnel muß ein Arbeiter vorausgehen, um die Betriebssicher-

heit des Geleises zu prüfen. Während des Durchfahrens von Arbeitszügen sind die etwa vorhandenen Schüttlöcher der Firststollen oder der Fallschächte des englischen Einschnittsbetriebes zu schließen, auch alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

b) Förderschächte sind nicht über, sondern neben dem Geleise anzulegen. Bei Förderhöhen von über 25 Meter sind für die Fördereinrichtungen nur Stahldrahtseile zu verwenden.

§ 27.

a) Die Sprengmittel sind jedenfalls in besonderen Räumen und thunlichst in 30 Meter Abstand von Wegen, Arbeitsstellen, offenen Feuern oder Baulichkeiten zu lagern und aufzubewahren. Der Aufbewahrungsraum ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprengmittel“ weithin erkennbar zu machen und so zu verschließen, daß er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

b) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.

c) Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen nur gesondert von den Sprengmitteln in gleichem Raume aufbewahrt werden.

d) Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdedünger erwärmt werden. Auch soll diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen nur unter Aufsicht in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen erfolgen.

e) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden.

f) Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.

g) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß loses Pulver in feuersicheren Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet, und sollen die Patronen aus geleimtem Papier gefertigt sein. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größern Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

h) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittels hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.

i) Die Zündungen müssen so beschaffen sein, daß dem damit beschäftigten Arbeiter genügende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

k) Die Verwendung einfacher Grenzünder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umsponnene Garnzünder zu verwenden.

l) Der Befehl zum Anzünden darf nur vom Aufseher und nur dann ertheilt werden, wenn in angemessenen Zwischenräumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungszeichen mittelst eines Hornes, einer Glocke oder mittelst Zurufes gegeben ist, und nachdem, soweit möglich, die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.

m) Liegen Sprengstellen in geringen Abständen von einander, so sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechselungen zu vermeiden.

n) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dasselbe durch

Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, geflochtener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern

o) Wo auf Wegen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder an sonstigen Orten die zufällige Annäherung Unbetheiligter zu befürchten ist, sind Posten mit Fahnen aufzustellen oder Absperrungen vorzunehmen.

p) Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zur Annäherung an die Arbeitsstelle erst 10 Minuten nach erfolgtem Anzünden gegeben werden. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zwecke darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

q) Das Tieferbohren stehengebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten

r) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung 2c.) ist das Rauchen verboten

s) Sprengstoffe sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Materialien oder Gegenständen befördert werden; auch sind Vorübergehende durch Zuruf zu warnen

C. Strafbestimmungen

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden. (§ 78 Absatz 1 Ziffer 1 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes)

II Vorschriften für die Versicherten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

Die Versicherten haben die Kenntniß der sie betreffenden Unfallverhütungsvorschriften durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

§ 2

Arbeiter, welche an Bruchschaden, Epilepsie und Schwindel leiden, schwerhörig oder kurzsichtig sind, haben von diesen Gebrechen vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. Bruchleidende Arbeiter haben ein passendes Bruchband zu tragen

§ 3.

Alle Arbeitsgeräthe sind nur dem jedesmaligen Zweck entsprechend und ohne übermäßige Inanspruchnahme zu benutzen

§ 4.

Die Brauchbarkeit aller Geräthe, Werkzeuge 2c. ist von den Versicherten zu prüfen und sind schadhafte Gegenstände zurückzugeben

§ 5.

Besonders gefahrbringende Orte sind thunlichst nicht, und auch sonst nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin die Versicherten durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden

§ 6.

Beim Hinunterwerfen von Gegenständen hat man sich zu versichern, daß Niemand gefährdet ist.

§ 7.

Es ist zu vermeiden, durch unvorsichtige und muthwillige Handlungen sich selbst oder Anderen Gefahr zu bereiten Beispielsweise sind Werkzeuge und Geräthe vorsichtig zu handhaben und abzulegen, vorstehende Nägel an Brettern u. s. w. sind auszuziehen oder umzuschlagen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a) Lösen und Laden des Bodens.

§ 8.

Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen (Unterschrämmen) des Bodens ist nur bei Höhen bis zu 1¼ Meter zulässig.

§ 9.

Wird eine Erdwand durch Abkeilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben, während dieser Verrichtung und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgeböscht und von losen absturzdrohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden.

§ 10.

Es ist darauf zu achten, daß die Fördergeräthe während des Ladens gegen Kippen und Rollen gesichert sind.

b) Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§ 11.

Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen auf einander folgen.

§ 12.

Kippwagen sind vor Beginn der Fahrt derartig festzustellen, daß ein selbstthätiges Kippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§ 13.

Das Kuppeln der Wagen darf nicht während der Bewegung derselben erfolgen.

§ 14.

Das Durchkriechen unter oder zwischen den Wagen und das Ueberschreiten der Geleise kurz vor den bewegten Fahrzeugen ist verboten.

§ 15.

Während des Ein- und Ausfahrens eines Arbeitszuges aus dem Ladegeleise ist der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand unzulässig.

§ 16.

Sofern die Beförderung von Menschen auf Arbeitszügen ausnahmsweise gestattet wird, ist jedes Stehen während der Fahrt, desgleichen das Sitzen auf den Stirn- oder Schildbrettern der Wagen, das Stehen oder Reiten auf den Puffern untersagt. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehendem Zuge geschehen, auch sind in erster Reihe die Bremswagen und die der Lokomotive zunächst stehenden Wagen zu besetzen.

c) Abladen des Bodens u. s. w.

§ 17.

Beim Vorschieben eines im Entladen befindlichen Zuges haben die Arbeiter die Wagen zu verlassen oder sich in gesicherter Stellung in denselben niederzusetzen.

§ 18.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht worden sind.

§ 19.

Nach Ausschaltung der Feststellungsvorrichtung des Kippkastens sind die Vorkehrungen (transportable Kippketten 2c.), durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Kippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird, zu benutzen.

2. Sonstige Tiefbauten.

§ 20.

Die von den Betriebsunternehmern für Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung

durch Splitter oder Funken mit sich bringen, gelieferten Schutzbrillen, sowie die zur Verwendung bei Bearbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe bestimmten Mundschwämme sind zu benutzen.

§ 21.

Das Ableben schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände ist, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zu dem Zwecke vorhanden sind, auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken zu bewirken.

§ 22.

Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes zu beachten:

a) Arbeiter, welche Lungen- oder Herzfehler haben, an Blutandrang nach dem Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, haben dies anzuzeigen; sie dürfen nicht als Taucher oder in den Senkkästen (Caissons) arbeiten.
b) Die Arbeiter haben eine besonders nüchterne Lebensweise zu beobachten und sich möglichst des Genusses blähender Nahrungsmittel (Gemüse und Schwarzbrod) zu enthalten.

§ 23.

Bei Tunnel- und Stollenbauarbeiten sind während des Durchfahrens von Arbeitszügen alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

Beim Vorhandensein schlagender Wetter ist nur mit der Sicherheitslampe zu arbeiten.

§ 24.

Bei Verwendung von Sprengmitteln ist das Folgende zu beobachten:

a) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.
b) Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdedung erwärmt werden. Auch darf diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen nur unter Aufsicht und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen vorgenommen werden.
c) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß er vor dem jedesmaligen Verlassen der Arbeitsstelle zurückgeben.
d) Das Einstecken des Sprengstoffs in die Taschen 2c. des Anzuges ist untersagt. Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenem Feuern verbrannt werden.
e) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß loses Pulver in feuersicheren Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen vom Boden während des Ladens getrennt werden können, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.
f) Als Besetzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.
g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden.

h) Die Verwendung einfacher Gewzünder ist untersagt, es sind mindestens doppelte oder umsponnene Gewzünder zu verwenden.
i) Nach dem ersten Zeichen, welches vom Aufseher zum Anzünden der Schüsse gegeben wird, haben sich die Arbeiter nach gegebenen Anordnungen in eine gehörige Entfernung oder einen etwa vorhandenen Schutzraum sofort zurückzuziehen und dort so lange zu bleiben, bis nach erfolgter Sprengung abermals ein Zeichen gegeben worden ist.
k) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstoffe befürchtet werden muß, ist dies durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, geflochtener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.
l) Hat ein Schuß versagt, so dürfen sich die Arbeiter erst nach gegebenem Zeichen wieder der Arbeitsstelle nähern. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt werden, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zweck darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.
m) Das Tieferbohren stehen gebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.
n) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung u. s. w.) ist das Rauchen verboten.
o) Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen befördert werden. Vorübergehende Personen sind durch Zuruf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Versicherte, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß §. 78 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt.

III. Nebenbetriebe.

Auf Nebenbetriebe, welche gemäß §. 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angehören, finden, soweit die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nicht Platz greifen, die Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

IV. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die von der Berufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und für gewissenhafte Beobachtung derselben Sorge zu tragen, sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Beamten zur strengsten Handhabung sämmtlicher Vorschriften gegenüber den Versicherten anzuhalten.
2. Die Unfallverhütungsvorschriften für die Versicherten sind, soweit dieselben nach der Art des Betriebes in Betracht kommen können, auf jedem Arbeitsplatze an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen und den Arbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.
3. Ueberschreitungen der den Arbeitern bekannt gegebenen Vorschriften seitens eines derselben hat der Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter dem Vorstande der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.
4. Zu den durch die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nothwendigen Aenderungen und Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Zeitung „Tiefbau“ an gewährt. Im Uebrigen treten dieselben mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.
5. Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauensmannes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirthschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

V. Regiebauten.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

1. Der Abschnitt IV Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
   Den Arbeitern sind vor Antritt der Arbeit die für sie in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben, und haben dieselben die Kenntniß der letzteren durch Unterschrift anzuerkennen.
2. Die Frist zur Vornahme der nothwendigen Aenderungen und Einrichtungen (Abschnitt IV Ziffer 4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Vorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde.
3. Der Abschnitt I C erhält folgende Fassung:
   Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie belegt.

VI. Anhang.

1. Für die Abwendung von Unglücksfällen können auf Antrag des Arbeitgebers oder des zuständigen Vertrauensmannes von der Berufsgenossenschaft Belohnungen bis zu einhundert Mark gewährt werden.
2. Es wird dringend empfohlen, auf den Baustellen Verbandzeug und die bei Verletzungen nothwendigen Medicamente vorräthig zu halten.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Berlin am 23. Juli 1889.

Der Vorstand.
Bartell.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft werden gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin, den 4. December 1889.

Das Reichs-Versicherungsamt.

(L. S.) **Dr. Bödiker.**

R.-V.-A. I. 2808.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 22. Juli **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Neuwahl von Wahlmännern und Abgeordneten zum Landtage.

Mit dem bevorstehenden Ablaufe der dreijährigen Wahlperiode, für welche in den allgemeinen Wahlterminen am 3. bezw. 24. September, und 17. October 1887 die Wahlmänner zur Wahl der Landtagsabgeordneten und die Landtagsabgeordneten gewählt worden sind, wird eine allgemeine Neuwahl der Wahlmänner sowie der Landtagsabgeordneten erforderlich.

Zur Wahl der Wahlmänner für die nächste dreijährige Wahlperiode wird daher auf

Donnerstag den 4. September d. J.

und zur Wahl der Landtagsabgeordneten auf

Donnerstag den 25. September d. J.

hiermit Termin bestimmt.

Die zur Vollziehung dieser Wahlen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden rechtzeitig zu treffen und hiernächst zu den festgesetzten Terminen die Wahlen zu veranlassen.

Arolsen den 18. Juli 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Unfallverhütungs-Vorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Die von der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft erlassenen und vom Reichsversicherungsamt genehmigten **Unfallverhütungs-Vorschriften** werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß das Fürstenthum Pyrmont der Section I der genannten Berufsgenossenschaft angehört und daß die nachstehenden Vorschriften auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer Geltung haben, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirk derselben Bauarbeiten ausführen

Arolsen, den 11. Juli 1890

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Unfallverhütungs-Vorschriften

der

Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Inhalt.

A. Für Betriebsinhaber.

- a. Im Allgemeinen.
- b. Für Bauklempner, Dachdecker Bauglaser und Maler
- c Für Brunnenbauer.
- d. Für Holzbearbeitungsanstalten, Steinbrüche, Ziegeleien und andere Nebenbetriebe.
- e. Strafbestimmungen

B. Für Arbeiter.

A. Für Betriebsinhaber.

a) Im Allgemeinen.

§ 1.

In den Geschäftsräumen der Genossenschaftsmitglieder und auf allen größeren Arbeitsstätten sollen nachstehende Bestimmungen in Plakatform gedruckt zu Jedermanns Einsicht aushängen

§ 2.

Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit hergerichtet werden und sind nach jeder Richtung hin gegen Ausweichen zu schützen.

§ 3.

Für die Standgerüste wird bestimmt, daß dieselben in folgender Weise hergestellt werden.

1. Die Standbäume (Aufrichter) sind mit Neigung nach der zu berüstenden Hausfront aufzustellen, am unteren Ende durch Eingraben in die Erde, Verzapfen oder Verklammern auf Holzunterlagen (Schwellen) oder in sonst geeigneter Weise zu befestigen und außerdem bei mehrere Geschoß hohen Gerüsten in den verschiedenen Geschoßhöhen nach dem Innern des Gebäudes zu noch besonders gegen Aus- und Abweichung zu sichern.

2. Die horizontal an den Standbäumen anzubringenden sogenannten Streichstangen (Anbinder) oder Planken sind in guter Befestigung tragfähig mit den Standbäumen zu verbinden und zwar die Anbinder mittelst Hanfseilen oder Eisendraht, die Planken durch gute Nagelung.

Bei vorkommender schwerer Belastung sind dieselben außerdem noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer besonders zu unterstützen.

Andere, gleiche Sicherheit bietende Befestigungsarten, wie durch Ketten mit eingeschlagenen Haken oder durch als solide bekannte sogenannte Gerüsthalter, sind durch obige Vorschriften nicht ausgeschlossen.

3. Die Streichstangen oder Planken sind, wenn die Geschoßhöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens in 5 zu 5 m Höhe übereinander und in horizontaler ganzer Längenausdehnung so lange fest zu belassen, bis durch das Abrüsten eine Wegnahme bedingt wird.

4. Gegen Längen- und Seitenverschiebungen sind genügend starke Verschwertungen — Diagonal-Versteifungen — anzubringen.

5. Falls Lasten von 1000 Kilogramm — 20 Centner und mehr über 5 Meter hoch zu heben sind, müssen hierfür kunstgerecht verzimmerte Gerüste zur Verwendung kommen, bei welchen die Quer- und Strebezangen durch gut angezogene Schraubenbolzen zu befestigen sind.

§ 4.

Sogenannte Bremer Malergerüste dürfen nur zur Ausführung von Malerarbeiten oder ganz leichten Reparaturarbeiten anderer Bauhandwerker verwandt werden. Ist ein solches „Bremer Malergerüst“ auf ein unebenes oder abschüssiges Terrain aufzustellen, so sind zur Ausgleichung der Terrainverschiedenheiten als Unterlagen nur Holz oder Eisen, niemals aber Steinplatten oder Ziegel zu verwenden.

§ 5.

In Bezug auf die Anwendung von Hängegerüsten gelten die etwa bestehenden örtlichen Baupolizei-Vorschriften.

§ 6.

Lothrechte Leitergerüste sind an der der Gebäudefront abgewendeten Seite mit Brüstungslatten zu versehen.

§ 7.

Die Rüstregel müssen aus einstämmigem, gutem Holze bestehen.

§ 8.

Die Gerüstbretter müssen besäumt sein und eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen.

§ 9.

Werden Materialien auf dem Gerüstbretterbelag abgelagert, so ist ein Bordbrett hochkantig, dicht an dieselben anstoßend, anzubringen und zu befestigen.

§ 10.

Die Gerüstleitern müssen mindestens 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was bei nicht genügender Länge derselben durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist.

Bei verhältnißmäßig weit von einander liegenden Leiter-Stützpunkten sind die Leitern gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken abzusteifen, beziehungsweise abzuschwerten.

Leitergänge dürfen, wenn irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können, event. ist derselbe hiergegen zu schützen.

§ 11

Das zu verwendende Binde-, Winde- und Hebezeug darf nicht durch Gebrauch oder Witterungsverhältnisse schadhaft geworden sein, länger stehende Gerüste müssen von 3 zu 3 Monaten auf ihre Festigkeit untersucht werden. Mit Hanfseilen oder dergleichen gebundene Gerüste, welche den Winter über gestanden, müssen im Frühjahr neu gebunden werden.

§ 12

Benutzen außer den Herstellern der Gerüste andere Bauarbeiter dieselben zu ihren Zwecken, so haben sie sich selbst von der Haltbarkeit und Vollständigkeit zu überzeugen, sowie dieselben nach Bedürfniß zu ergänzen.

§ 13

Bei zwei und mehrstöckigen Gebäuden sind die Balkenlagen möglichst bald nach der Verlegung derselben, jedenfalls aber vor Anfbringung der nächstoberen Balkenlage oder des Dachverbandes zu staken oder dementsprechend mit Dielen abzudecken. Die Treppenräume, die zur Ueberwölbung bestimmten und alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, mit Ausnahme der des Kellergeschosses und derjenigen, welche zu Leitergängen benutzt werden, müssen in jedem Geschosse sicher abgedeckt oder mit sicherer Brustwehr versehen sein.

§. 14.

Kalkgruben sind mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder, soweit der Betrieb es zuläßt, mit Brettern zuzudecken.

§. 15.

Während des Aufbringens der Balken oder der Dachverbandhölzer hat jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen, wenn nicht oberhalb der Arbeitsstelle die im §. 18 beschriebene Abdeckung vorhanden ist.

Wo ein Aufwinden von Bauhölzern erforderlich ist, muß hierzu ein besonderer Richtebaum verwendet werden.

§. 16.

Das Abbrechen von Gebäuden und Gebäudetheilen, namentlich das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. dergl. darf nur unter gewissenhafter sachverständiger Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

§. 17.

Gräben und Baugruben müssen genügend schräge Böschungen haben oder gut abgesteift werden.

§ 18

Neben vorhandenen Gebäuden sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentirt sind.

§ 19

Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten, ist nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen. Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen u. dergl. hell zu erleuchten.

b) Für Bauklempner, Dachdecker, Bauglaser, Maler u. dgl.

§ 20

Bei steilen — eingeschalten oder schon eingedeckten — Dächern mit mehr als 30 Grad Steigung (also steiler, wie sogen. Drittel-Dächer) müssen die darauf Arbeitenden, sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung, arbeiten, stets so durch ein Tau oder dergleichen befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritt oder eintretendem Schwindel daran halten können. Dasselbe muß auch geschehen bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinnen, wenn ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn

das abzudeckende Hauptgesims bei einer sogenannten Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

§ 21.

Neueindeckungen und Reparaturen von Glasdächern und Oberlichtfenstern dürfen nur von gut abgedeckten Gerüsten oder von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden. Im letzteren Falle müssen die damit Beschäftigten ebenso, wie § 20 besagt, durch ein um den Leib befestigtes Tau gegen Hinabfallen gesichert sein.

§ 22.

Maler haben bezüglich ihrer Baugerüste die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls zu beachten, auch Gerüste über 6 Meter hoch fachmännisch herstellen zu lassen.

c) Für Brunnenbauer.

§ 23.

Beseitigung der schlechten Luft.

Vor dem Einfahren oder Einsteigen in den Brunnen muß, ohne Rücksicht auf seine geringere oder größere Tiefe, festgestellt werden, daß sich in demselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer Laterne mit brennendem Licht, welches in schlechter Luft erlischt.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nöthigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um im Brunnen eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dies durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

§ 24.

Ausschachtung neuer Brunnenkessel.

Brunnenschächte mit quadratischem Querschnitt müssen unter allen Umständen mit genügend starkem Bohlwerk ausgeschaalt werden.

Runde Schächte dürfen in losem Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schaalung abgeteuft werden.

Ob und wie weit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schaalung ausgeschachtet werden kann, muß der Beurtheilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen bleiben, und ist es daher unbedingt erforderlich, daß in Abwesenheit desselben die Arbeiten in dem Brunnenkessel von einem fachmännisch ausgebildeten Arbeiter ausgeführt, beziehungsweise beaufsichtigt werden.

§ 25.

Zurückziehen der Brunnenschaalung.

Beim Schurzschacht darf nach dem Ausmauern des Brunnenkessels jedesmal nur ein Ring des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk bis an die Unterkante des Ringes festhinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle u. dgl. die Wegnahme auch nur eines Schurzringes gefährlich werden kann, so darf die Brunnenschaalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt werden, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebsschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Brunnenschaalung beseitigt wird; die Bretter der letzteren lassen sich einzeln bequem nach der Hinterfüllung herausziehen.

In jedem Falle muß aber der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 26.

Windevorrichtungen und Werkzeuge.

Die zur Förderung von Boden u. dgl. dienenden Windetaue müssen mit Doppelhaken beziehentlich die Schöpfgeräthe unmittelbar und unauslöslich mit den Seilen verknüpft und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

d) Für Steinbrüche, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Steinbahnbetriebe, Fuhrwerke, Holzbearbeitungsanstalten mit Maschinenbetrieb und andere Nebenbetriebe

§ 27

Für alle der Baugewerks-Berufsgenossenschaft als Nebenbetriebe angehörenden Gewerbe gelten die Unfallverhütungs-Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften, welchen diese Betriebe angehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

e) Strafbestimmungen

§ 28.

Die Genossenschaftsmitglieder können bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungs-Vorschriften gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, sofern sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

B. Für Arbeiter.

§ 29

Die vorstehenden Unfallverhütungs-Vorschriften sind, soweit die Befolgung derselben dem Mitwirken und der Thätigkeit der Arbeiter und Bediensteten zufällt, auch von diesen zu beachten und wird Nichtbeachtung derselben mit gesetzlicher Strafe gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes belegt (Vergl. auch § 39 weiter unten.)

§ 30

Beim Aufbau von Gerüsten ist ferner ganz besonders von den das Gerüst Herstellenden zu beachten

1. Daß beim Belegen der Rüsthölzer mit Rüstbrettern sogenannte Wippen vermieden werden, und daß ein Herabfallen von Materialien möglichst verhindert wird.
2. Daß die Gerüstleitern weder unten noch seitlich abrutschen, oder oben überschlagen können.

§ 31

Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenem lauten Warnungsrufe und erst dann herabgeworfen werden, nachdem man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß für die Untenstehenden keine Gefahr vorliegt.

§ 32

Alle auf dem Bau befindlichen Gegenstände sind der Bestimmung derselben entsprechend zu verwenden und dürfen nur ordnungsmäßig in Gebrauch genommen werden, namentlich wird bestimmt, daß unter allen Umständen vermieden werde

1. Hebezeuge auf eine größere als die zulässige Belastung in Anspruch zu nehmen,
2. Gerüste übermäßig zu belasten, besonders durch Aufbringen größerer Massen Materialien, hauptsächlich vor und nach der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. durch das Abwerfen von Baumaterialien auf die Gerüste, sowie durch Abspringen von Personen auf niedriger gelegene Gerüste, dieselben unnöthig zu erschüttern,
4. das eigenmächtige Fortnehmen von Gerüstbrettern, Laufbahnen, Schutzdächern und sonstigen Sicherheitsvorrichtungen,
5. der unnöthige Aufenthalt unter den Gerüsten.

§ 33

Werkzeuge und Maschinentheile, Steifhölzer u. dgl. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 34

Vor Gebrauch hat der damit beauftragte Polier, Pstengeselle oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Blöcken oder Rollen, Winden u. dgl., sowie sämmtliche Handwerkszeuge sich im zweckentsprechenden Zustande befinden. Gegenstände dieser Art, welche der

vorbezeichnete Eigenschaft nicht besitzen, dürfen bei eigener Verantwortlichkeit weder in Gebrauch genommen, noch darf dazu die Veranlassung gegeben werden.

§ 35.

Beim Aufwinden oder Auffahren von Balken und anderen Verbandhölzern sowie sonstigem Baumaterial haben sich die Leute, welche zur Handhabung des Schwenkkrahnen angestellt sind, so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Windetaues nicht zu Schaden kommen können, besonders haben sie zu vermeiden, zwischen dem unten lagernden aufzuwindenden Materiale zu stehen.

§ 36.

Bei Glatteis bezw. Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern und Laufbahnen u. dgl. vor dem Betreten mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen u. dgl. geschehen.

§ 37.

Das Betreten von nicht erleuchteten Bauten und der Aufenthalt in denselben bei eingetretener Dunkelheit ist verboten, gleichfalls ist der Aufenthalt auf Baustellen nach Feierabend ohne besonderen Auftrag untersagt.

§ 38.

Den Arbeitern und Betriebsbeamten wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und die übergebenen Geräthe, als Taue, Leitern u. dgl. zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Arbeitern, welche an Fallsucht leiden oder betrunken sind, ist das Besteigen der Gerüste, Schachte, Gruben, Dächer oder dgl. verboten.

§ 39.

Betriebsbeamte und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden auch ohne daß dadurch schon ein Unfall herbeigeführt wurde und unbeschadet der sonst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt, welche von dem Vorstande der Krankenkasse bezw. der Orts-Polizeibehörde festgesetzt werden und in die betheiligte Krankenkasse fließen.

Beschlossen von der Genossenschafts-Versammlung zu Hannover, am 21. Juni 1887.

Der Vorstand der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Herm. Evers. R. J. Mühlbach. Ernst Brauns.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft werden gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Berlin, den 26. Oktober 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

(L. S.) gez.: **Bödiker.**

Zusatz zu den Unfallverhütungsvorschriften
der
Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

(Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Hannover am 28. Juni 1888.)

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen:

1. Der Abschnitt A § 1 findet keine Anwendung (vergleiche § 44 Ziffer 1 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887).
2. Der Abschnitt A § 28 erhält folgende Fassung: „Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie, oder, sofern es sich um Bauarbeiten von geringerer als sechstägiger Dauer (§. 21 lit. b des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887) handelt, mit Executivstrafen bis zu einhundert Mark belegt."
3. Im Abschnitt B § 39 sind hinter dem Worte „Unfallversicherungsgesetzes" die Worte: „beziehungsweise §. 44 Ziffer 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes" einzuschalten.

Der Genossenschaftsvorstand.

gez. **Herm. Evers.** **R. J. Mühlbach.**

Der vorstehende Zusatz zu den Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft wird gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin, den 19. März 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

L. S. **gez.: Dr. Bödiker.**

R. V. A. I 14419

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 12. August **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. März 1890 — Regierungsblatt Seite 9 ff. — unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

I. Im Sinne des angeführten Gesetzes sind anzusehen

A. als weitere Kommunalverbände die Kreise,

B. als höhere Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§. 13 Abs. 2 Ziffer 1, 112 und 122 a. a. O. der Landesdirektor,

C. als untere Verwaltungsbehörden — unbeschadet jedoch der für die Fälle des §. 161 a. a. O. durch die Bekanntmachung vom 22. März 1890 Regierungsblatt Seite 9 getroffenen Bestimmung — die Kreisamtmänner.

II. 1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 103 a. a. O.) die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 105 a. a. O.) sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz (§§. 117 und 120 a. a. O.) oder durch die vom Bundesrath etwa erlassenen Bestimmungen vorgeschrieben ist, erfolgt je nach der Bestimmung des zuständigen Kreisamtmanns durch den Ortsbürgermeister, oder den bezw. einen Beigeordneten.

Jedoch sind unbeschadet der Bestimmungen der §§. 112 ff. a. a. O. die Einzel-Gemeinden oder mehrere derselben in Gemeinschaft befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten an Stelle der vorstehend bezeichneten Personen oder neben denselben für die Wahrnehmung der erwähnten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. — Solche Beschlüsse der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Landesdirektors.

2. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umtausch, zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden, und welche Dienststunden etwa festgesetzt sind. — Veränderungen sind in

gleicher Weise bekannt zu machen. — Der zuständige Kreisamtmann hat die erwähnten Stellen dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

3. Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten sowie bei der Entwerthung von Marken zu beobachtende Verfahren bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

Arolsen, den 31. Juli 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf Grund des §. 70 Absatz 2 des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 hat das Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit mir bestimmt, daß für die Gebiete des Fürstenthums Waldeck und des Fürstenthums Pyrmont je 1 Schiedsgericht, ersteres mit dem Sitze in Arolsen, letzteres mit dem Sitze in Pyrmont, errichtet werde.

Arolsen den 31. Juli 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dienstag den 2. September **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1890.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes vom 3. Juli d. J. findet am **1. Dezember d. Js.** wiederum eine **Volkszählung** im Deutschen Reiche statt. Dieselbe wird in derselben Weise wie die früheren Volkszählungen zur Ausführung gelangen. Neu hinzugetreten ist eine Zählkarte a für vorübergehend aus der Haushaltung Abwesende, sowie die eine Frage nach der Muttersprache auf der Zählkarte A für Anwesende. An Formularen und Anweisungen kommen zur Verwendung:

1) die Zählkarte A für in der Haushaltung Anwesende,	diese Zählpapiere bilden den Inhalt des Zählbriefes D
2) die Zählkarte a für aus der Haushaltung vorübergehend Abwesende,	
3) das Haushaltungs-Verzeichniß B,	
4) der Zählbrief D mit der Anleitung C und Mustern ausgefüllter Formulare A, a und B,	

5) die Anweisung für Zähler E mit Muster eines ausgefüllten Formulars F,
6) die Kontrolliste für Zähler F,
7) die Ortsliste G und
8) die Anweisung für die Behörden H mit Muster einer ausgefüllten Ortsliste G.

Das Königlich preußische statistische Büreau in Berlin wird wie bei früheren Zählungen auch bei dieser die Funktionen der statistischen Centralbehörde übernehmen, das Zählgeschäft vorbereiten und leiten, demnächst das Zählmaterial prüfen und dasselbe aufbereiten. Diese Behörde wird im unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Kreis- und Ortsbehörden das Nöthige veranlassen. Die Kreis- und Ortsbehörden sind verpflichtet, die an sie ergehenden bezüglichen Requisitionen des Königlich preußischen statistischen Büreau's mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Die **Mitwirkung der Bevölkerung** wird bei der Zählung in sofern in Anspruch genommen, als die Haushaltungsvorstände dazu verpflichtet sind, die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hiezu bestimmten Formularen (Zähl-

karten A und a, sowie Haushaltungs-Verzeichniß B) nach den in der Anleitung C erlassenen Bestimmungen soweit als thunlich selbst zu liefern.

Die **Ausführung der Zählung** ist Sache der Gemeindebehörden und findet nach Maßgabe der Anweisung H unter der Aufsicht der Kreisämter statt; die Polizeibehörden haben denselben nach Anleitung der Kreisämter Beihülfe zu leisten.

Von dem Königlich preußischen statistischen Büreau wird auch diesmal Fürsorge getroffen werden, daß den Vorständen der Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern möglichst bald nach der Zählung handschriftliche Uebersichten des endgültigen Hauptergebnisses der Zählung nach dem Muster der Anlage K zugestellt werden, ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages bedarf.

Den Kreisämtern werden handschriftliche Uebersichten des endgültigen Ergebnisses der Zählung nach dem Muster der Anlage J zugehen.

Arolsen, den 27. August 1890.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

K. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont

Volkszählung am 1. Dezember 1890.

Endgültiges Hauptergebniß

für die

__________ Gemeinde __________

im Kreise __________

I. Abschnitt.

Wohnplätze und Haushaltungen, Wohnbevölkerung

a) Wohnplätze.

1	Wohnplätze	
2.	Bewohnte Wohnhäuser	
3	Unbewohnte Wohnhäuser	
4.	Bewohnte, aber hauptsächlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude	
5	Hütten, Bretterbuden, Zelte u. s. w.	
6.	Wagen, Schiffe, Flöße u. s. w.	

b) Haushaltungen

7	Gewöhnliche Haushaltungen von zwei oder mehr Personen	
8.	Einzeln lebende männliche Personen mit eigener Hauswirthschaft	
9.	Einzeln lebende weibliche Personen mit eigener Hauswirthschaft	
10	Anstalten	

c) Wohnbevölkerung *)

11	Wohnhafte männliche Personen	
12	Wohnhafte weibliche Personen	

*) Zur Wohnbevölkerung gehören die am Zähltage in der Gemeinde wohnhaft und anwesenden, sowie die daselbst wohnhaften aber vorübergehend auswärts abwesenden Personen.

II. Abschnitt

Ortsanwesende Bevölkerung.*)

d) Geschlecht und Alter

13	Ortsanwesende Personen überhaupt	
14.	Davon männliche Personen	
15.	„ weibliche Personen	
16.	Knaben von unter 6 Jahren	
17.	„ „ über 6 bis zu 14 Jahren	
18.	Mädchen von unter 6 Jahren	
19	„ „ über 6 bis zu 14 Jahren	
20.	Aktive Militärpersonen	

	e) Religionsbekenntniß	männlich	weiblich
21	Evangelische		
22.	Katholische		
23	Andere Christen		
24.	Juden		
25	Bekenner anderer Religionen		
26	Anderen oder unbekannten Religionsbekenntnisses		

*) Zur ortsanwesenden Bevölkerung gehören die am Zählungstage in der Gemeinde wohnhaft und anwesenden sowie die daselbst vorübergehend anwesenden, aber anderwärts wohnhaften Personen.

J. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Volkszählung am 1. Dezember 1890.

Hauptübersicht.

Kreis ____________

Laufende Nummer	Städte — Landgemeinden — Gutsbezirke	Wohnstätten			Haushaltungen		Ortsanwesende Bevölkerung						Aus der Haushaltung vorübergehend abwesend		Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militärpersonen
		Wohnhäuser		Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	Anstalten	überhaupt		wohnhaft und anwesend		nur vorübergehend anwesend				
		bewohnte	unbewohnte				männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

Die nachstehend abgedruckte Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer vom 22. Mai 1890 wird hiermit veröffentlicht.

Kralsen, den 13. August 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Prüfungs-Ordnung
für
Turnlehrer.

§ 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer ist in **Berlin** eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzenden,
2) dem Unterrichts-Dirigenten,
3) dem ordentlichen Lehrer sowie
4) dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt, und
5) einem anderen, von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu ernennenden Mitgliede.

§ 2.

Zu der Prüfung werden zugelassen:

a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben,
b. Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester,
c. ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine **gute** Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Solche, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können nur ausnahmsweise zugelassen werden; ihre Anmeldung muß durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigem Vertreter erfolgen.

§ 3.

Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst, Friedrichstraße 229, statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen" und durch die „Monatsschrift für das Turnwesen" bekannt gemacht.

§ 4.

Die Anmeldungen sind an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu richten und von den im Lehramte stehenden Bewerbern bis zum 1. Januar jedes Jahres bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von den anderen Bewerbern bis zum 15. Januar unmittelbar bei dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte

der Vor- und Zuname, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, die derzeitige Stellung und der Wohnsitz des Bewerbers anzugeben ist,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung,
Außerdem
4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrer bestanden haben
   a. das Zeugniß über diese Prüfung,
   b. ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer, in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugniß,
5) von den übrigen in § 2 unter b. und c. bezeichneten Bewerbern
   a. ein Geburtsschein;
   b. ein Führungszeugniß, ausgestellt von der Universitäts- bezw. von der Ortsbehörde;
   c. von den Nichtstudirenden ein Nachweis über die erlangte Schulbildung.

§ 5

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6

Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§ 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich
1) auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntniß der Turnlitteratur und der Turnsprache,
2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume,
3) auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen,
4) bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntniß der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§ 8

Die praktische Prüfung erstreckt sich
1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens,
2) auf die Ablegung von Probelektionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9.

Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b.) ertheilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10

Jeder Bewerber hat bei dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 11.

Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennig.

Berlin den 22. Mai 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Kügler.

Anlage a.

Kenntniß des menschlichen Körpers

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. —

Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen, Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich

1) auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (die Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen, und Wassertreten — sowie eine Probelektion;
2) auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichts, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

Bekanntmachung,

betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17 Juni d. J. — Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr 30, Seite 282 — tritt infolge Beschlusses des Bundesraths vom 12 Juni d J das

Arzneibuch für das Deutsche Reich

dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III)

vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19 Juli 1882 — Regierungsblatt Seite 23 — wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Arzneibuch in R. v. Deckers Verlag (G. Schenk) zu Berlin erschienen ist und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 M. für ein broschirtes und von 2 M. 30 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird

Arolsen den 12. August 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag den 9 September **1890.**

Auf Grund des Gesetzes vom 13 Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landes-Polizeibehörde zum Erlaß von Polizeiverordnungen erlasse ich unter Aufhebung der §§. 21 und 22 der Bau-Polizei-Ordnung vom 15 März 1875, sowie des Regulativs, die Einrichtung der Schornsteine betreffend, vom 21. November 1864 nebst der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 24 September 1874 für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont folgendes neue

Regulativ
die Einrichtung der Schornsteine betreffend

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Jede Schornsteinröhre muß gehörig fundamentirt und in der Regel in senkrechter Richtung bis zu einer Höhe von mindestens 60 cm über die First des Daches geführt werden.

§. 2

Das Aufsatteln auf Holz, sowie das Schleifen der Schornsteine auf Unterstützungen von Holz ist nicht gestattet

Muß ein Schornstein geschleift werden, so darf dies nur auf Unterstützungen von Eisen geschehen und sind die Ecken, welche durch Veränderung der Richtung des Schornsteins entstehen, innerhalb abzurunden. Auch sind an diesen Ecken Reinigungsschieber für den Schornsteinfeger anzubringen.

§. 3.

Laufen Schornsteine durch Gebälke oder werden sie an Fachwerkswänden hergeführt, so müssen die Schornsteinwangen an dem Holzwerke und an den Fachwerkswänden 25 cm stark vollgemauert werden. Ein hohler Raum darf zwischen den Schornsteinwangen und den Wänden nicht verbleiben.

§. 4

Bei Ausführung ganz freistehender Schornsteine ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen. Schornsteine, welche an der Seite des Daches ausmünden und daher höher über das Dach hinausgeführt werden, müssen gehörig geankert und geschient, sowie mit verstärkten Wangen gemauert werden

§ 5.

Die Schornsteine dürfen nur aus guten, festgebrannten Ziegel- (Back-) Steinen und einem gut gemischten Kalkmörtel hergestellt werden.

Als Minimalmaß für diese Steine wird eine Länge von 25 cm, eine Breite von 12 cm und eine Stärke von 6,5 cm festgesetzt.

Im Innern sind die Schornsteine glatt zu verputzen und darf die lichte Weite der Röhren durch vorstehende Ofen- oder sonstige Röhre nicht verengt werden.

§ 6.

Die Außenfläche der freistehenden Theile der Schornsteine, besonders vom Dachgebälk ab bis unter die Dacheindeckung, ist zu tünchen und zu weißen, damit etwaige Mängel daran leichter entdeckt werden können.

§ 7.

Der Boden der Schornsteine und Einheizplätze oder Vorkamine (Vorgelege) muß aus Stein, die zum Verschluß der Einheizplätze dienende Thür aber aus starkem Eisenblech mit eisernen Rahmen bestehen.

Dergleichen Thüren dürfen nicht unter einer hölzernen Treppe angebracht und müssen von anderem Holzwerk mindestens 1 m entfernt gehalten werden.

§ 8.

Rauchfangmäntel sind nur aus durchaus feuersicherem Material herzustellen.

Der Fußboden, die Wände und die Decke der Rauchkammern sind entweder massiv herzustellen oder der Fußboden mit Estrich vollständig zu versehen, Wände und Decken aber zu verputzen.

§ 9.

Schornsteinaufsätze jeder Art sind gehörig zu befestigen und so einzurichten, daß sie leicht und sicher gereinigt werden können. Sie sind von allem Holzwerk, so wie von anderen leicht entzündbaren Gegenständen entfernt zu halten.

§ 10.

Röhren von Eisenblech, welche den Rauch einer Feuerung unmittelbar ins Freie abführen, dürfen ohne besondere Genehmigung des Kreisamtmanns nicht angebracht werden.

II. Besondere Vorschriften.

A. Bezüglich der Schornsteine mit weiten Röhren (der besteigbaren Schornsteine.)

§ 11.

Bei besteigbaren Schornsteinen muß die innere lichte Weite mindestens 50/50 cm betragen. Sind dergleichen Schornsteine nicht für gewöhnliche Oefen oder Heerde, sondern für größere z. B. Brauerei-, Brennerei- und dergleichen Feuerungen bestimmt, so muß den Röhren eine entsprechend größere Dimension gegeben werden. —

Dieses Letztere gilt insbesondere auch bei hohen Fabrikschornsteinen.

§ 12.

Die Wangen der besteigbaren Schornsteine, deren lichte Weite nicht über 2 Steinlängen — 50 cm beträgt, sowie die Zungen erhalten eine Stärke von mindestens 12 cm. Ist indessen eine besondere Erhitzung der Schornsteine durch anhaltende oder starke Feuerung zu erwarten, z. B. in Brauereien oder Brennereien, so müssen die Wangen in einer Stärke von mindestens 25 cm aufgeführt werden.

§ 13.

Das Zusammenschleifen mehrerer weiter Schornsteine ist gestattet und geschieht zweckmäßig über dem Netzgebälk nach einem Spitzbogen, jedoch sind die Ecken im Inneren abzurunden.

B. Schornsteine mit engen sogenannten russischen Röhren.

§. 14.

Enge sogenannte russische Röhren sind nur bei Gebäuden mit feuersicherer Dacheindeckung gestattet.

§. 15.

Der Querschnitt kann rechteckig oder rund sein.

Russische Röhren dürfen bei rechteckigem Querschnitt nicht unter 15 und nicht über 25 cm, bei rundem Querschnitt nicht unter 16 und nicht über 26 cm weit ausgeführt werden. Der für den russischen Schornstein bestimmte Querschnitt muß in der ganzen Höhe des Schornsteins beibehalten werden.

§. 16.

Behufs Einhaltung des erforderlichen völlig gleichmäßigen Querschnitts und zwecks Herstellung glatter Innenflächen muß das Aufmauern über einer sogenannten Lehre d. h. über einen mit entsprechenden Handhaben versehenen Kasten bezw. Cylinder, dessen Außenwände den lichten Weiten der Schornsteinröhre entsprechen, ausgeführt werden.

§. 17.

Die Wangen der russischen Schornsteine erhalten eine Stärke von mindestens 12 cm. Wenn eine starke oder anhaltende Erhitzung zu erwarten ist, so muß die Stärke mindestens 25 cm betragen.

§. 18.

Russische Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 50 cm mit einem durchbrochenen Bretterverschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§. 19.

Behufs der Reinigung erhalten die russischen Schornsteine unten gleich beim Beginn der Schornsteinröhre sowie 1 Meter unter der Dachfläche Reinigungsöffnungen, deren Breite mindestens die lichte Breite des Schornsteines, deren Höhe mindestens 35 cm betragen muß. Diese Oeffnungen sind mit eisernem Schieber in Rahmfalzen dicht zu verschließen.

Auf der inneren unteren Kante der oberen Reinigungsöffnung ist ein Rahmen von 2 cm starken Rundeisen im Mauerwerk einzulassen, um Beschädigungen des Schornsteinmauerwerks und der Reinigungsöffnung zu verhüten.

Führen russische Schornsteine durch Räume, in denen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, so muß die Reinigung derselben von außen geschehen und sind dann die im §. 21 bestimmten Vorrichtungen außerhalb anzubringen und zugänglich zu erhalten.

§. 20.

Von den im §. 19 erwähnten Oeffnungen muß alles Holzwerk wenigstens 1 Meter, jeder andere leicht feuerfangende Gegenstand — Flachs, Heu, Stroh 2c. — aber wenigstens 1½ Meter entfernt bleiben. Liegt unterhalb jener Oeffnungen ein hölzerner Fußboden, so ist er durch eine mindestens 60 cm im Geviert haltende Bedeckung von Eisenblech oder mit einem Estrich von Gyps 2c. zu schützen.

§. 21.

Müssen russische Schornsteine vom Dache aus gereinigt werden, so sind Laufbretter, nöthigenfalls auch eiserne Leitern, welche bis zur Oberkante der Schornsteinköpfe hinaufreichen, anzubringen. Die Laufbretter müssen so stark und derart unterstützt sein, daß sie sich unter der Last eines Mannes nicht biegen, mindestens 25 cm Breite haben und mit aufgenagelten Sprossen versehen sein. Zu den oberen, unter dem Dache befindlichen Schiebern (Reinigungsöffnungen) muß stets ein offener, fester Zugang vorhanden sein, auch Vorkehr getroffen werden, daß der Schornsteinfeger beim Reinigen frei stehen und beide Hände zur Arbeit frei gebrauchen kann.

Die Balken unter den oberen Reinigungsöffnungen müssen daher mit einem mindestens 1 Meter im Quadrat großen Fußbodenbelag versehen und letzterer nach § 20 gesichert werden.

Zum Aussteigen auf das Dach sind Aussteigeöffnungen (Fenster oder Luken) von mindestens 50 cm Seitenlänge anzubringen, welche so einzurichten sind, daß der Schornsteinfeger leicht aus- und einsteigen kann

Arolsen den 28 August 1890

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach.
Vom 1. September 1890.

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25 Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirke Niederschleidern und Stormbruch

am 1. October 1890 beginnen soll

Berlin, den 1. September 1890.

Der Justizminister.
von Schelling.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht

Arolsen den 5. September 1890

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 14. October **1890.**

Ausschreiben

an die Herren Landtags-Abgeordneten

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 16. v. M. werden die Herren Landtagsabgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Montag den 27. dieses Monats Mittags 12 Uhr

zur diesjährigen verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen, den 7. October 1890.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag den 4. November **1890.**

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Nieder-Wildungen.

Vom 20. October 1890.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Nieder-Wildungen gehörigen Gemeindebezirk Alt-Wildungen

am 1. Dezember 1890 beginnen soll.

Berlin, den 20. October 1890.

Der Justizminister.
von Schelling.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 26. October 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.



Bekanntmachung,

betreffend einige Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 19. November 1886.

Auf Grund der Vorschrift in §. 27 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 wird das in Nr. 22 des Regierungsblattes von 1886 abgedruckte Pferde-Aushebungs-Reglement vom 19. November 1886 hiermit wie folgt abgeändert:

Zu §. 6.

An Stelle des zweiten Absatzes tritt nachstehende Bestimmung:

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde, Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. s. auch Anlage B) zu fordern.

Zu §. 16.

Der erste Absatz fällt fort, derselbe lautet nunmehr:

Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen gewährt, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschaden durch die unterm 30. August 1887 Allerhöchst genehmigte Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 unter „Abschnitt III zu §. 14" getroffen sind.

Zu §. 21.

Im vierten Absatz, Zeile 3, ist hinter dem Worte „Vorderpferde" einzuschalten:

sowie besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — s. auch Anlage B))

Zu §. 29.

Die 4. Zeile von oben, lautend „zwei Stricken und" ist zu streichen und dafür zu setzen:

zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und

Zu §. 33.

Im ersten Absatz, Zeile 5 von oben, fallen die Worte

„oder der Ersatzreserve I. Klasse"

aus.

Im dritten Absatz ist für „Marsch- und Fahrtableaux" zu setzen:

Marschübersichten und Fahrlisten.

Der fünfte Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen:

Das Generalkommando wird ferner sicherstellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militair-Fahrscheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 Gramm Hafer, 3000 Gramm Heu und 3000 Gramm Stroh für besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —) und von 6000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1500 Gramm Stroh für alle übrigen Pferde.

Zu §. 39.

Im zweiten Absatz ist für:

„Requisitionsscheinen" zu setzen:

Militair-Fahrscheinen.

Zu den Anlagen A 1 und A 2.

In Kolonne 6 ist hinter der Rubrik „Vorder- (Pferde) eine neue Spalte mit der Ueberschrift:

besonders schwere Zugpferde

einzufügen, so daß sich die Kolonne 6 wie folgt gestaltet:

6. Dieselben sind geeignet als			
Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zugpferde
Pferde			

Zu Anlage B.

Im ersten Absatz, 3. Zeile von oben, muß es heißen statt „1 m 66 cm“
1 m 62 cm

daselbst, Zeile 9 von oben, ist hinter dem Worte „sein“ ein *) zu setzen.

Im zweiten Absatze, Zeile 3 bis 5 von oben, ist der Satz von den Worten „Aeußerstenfalls — werden“ zu streichen und dafür zu setzen:

Aeußerstenfalls können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen.

Als letzter, neunter Absatz ist hinzuzufügen:

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galoppbewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

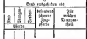
Als Anmerkung zum Absatz 1 ist unter die Anlage B zu setzen:

*) Mobilmachungspferde werden mit dem Bandmaße gemessen.

Zu Anlage C.

In Kolonne 8 ist hinter der Rubrik „Vorder-“ (Pferde) eine neue Spalte mit der Ueberschrift
besonders schwere Zugpferde

einzufügen, so daß sich die Kolonne 8 wie folgt gestaltet:



8 Sind ausgehoben als				
Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zugpferde	Für welchen Truppentheil
Pferde				

Zu Anlage E.

In Ziffer 4 ist die 6. Zeile von oben: „1 Striegel“ zu streichen.

Am Schlusse der „Bemerkung“ ist hinzuzufügen:

Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei größerer Zugfähigkeit entsprechend schwerer als 15 Ctr. sind.

Zu Anlage F.

Die Kolonne 14: „Striegel“ ist zu streichen.

Zu Anlage H.

In den Kolonnen 5 bis einschl. 11 ist hinter der Rubrik „Vorder-“ (Pferde) eine neue Spalte mit der Ueberschrift

besonders schwere Zugpferde
einzufügen, sodaß sich jede der Kolonnen 5 bis 11 wie folgt gestaltet

ꝛc.				ꝛc.
Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	besonders schwere Zugpferde	Summe

Krossen, den 21. October 1890

Der Landesdirektor.
v. Soldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 18 November **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Juli 1890 (Regierungs-Blatt Nr. 12) unter II Nr. 3 wird die nachstehende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Arolsen, den 4. November 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Anweisung,

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungskarten (§§. 101 ff des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.)

1 Nach §. 101 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 erfolgt für die bei den Versicherungsanstalten versicherten Personen die Entrichtung der Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in eine Quittungskarte des Versicherten. *Einleitung.*

Zuständig für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Karten ist diejenige unter II der Bekanntmachung vom 31. Juli 1890 (Reg.-Bl. Nr. 12) bezeichnete Stelle (Bürgermeister bezw. Beigeordneter), in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte des Versicherten befindet, oder sofern der Versicherte eine dauernde Arbeitsstätte nicht hat, diejenige Stelle, in deren Bezirk er sich aufhält. Diese Stellen sind zur Ausstellung verpflichtet. Berechtigt zur Ausstellung ist aber auch die für den Betriebssitz oder den Wohnort des Versicherten zuständige Stelle. Die Ausstellung erfolgt in der Regel auf Antrag. Neben dem Versicherten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ist auch der Arbeitgeber auf Ausstellung einer Quittungskarte für denselben anzutragen berechtigt (s. unter Ziffer 38 b), sofern der Versicherte selbst es bisher unterlassen hat, sich eine solche anzuschaffen (§. 101 Absatz 1 des Gesetzes). Die Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere des beantragenden Arbeitgebers, wird häufig ausreichende Gewähr für die Richtigkeit derjenigen Angaben bieten, die für die Ausstellung der Karte von Bedeutung sind

Bei dem Verfahren sind folgende Verrichtungen zu unterscheiden:

A. die Ausstellung der ersten Quittungskarte,
B. der Umtausch von Quittungskarten,
C. die Erneuerung von Quittungskarten.

A. Die Ausstellung der ersten Quittungskarte.

Voraussetzungen

2. Bei Ausstellung der ersten Quittungskarte handelt es sich um den Eintritt des Inhabers der letzteren in die Invaliditäts- und Altersversicherung, sofern diese Versicherung bei einer Versicherungsanstalt (§ 41 a. a. O.) stattfindet. Denjenigen Personen, welche diesen Versicherungsanstalten nicht angehören, sondern ihrer Versicherungspflicht durch Zugehörigkeit zu einer vom Bundesrath zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung genügen (§§ 5 und 7 a. a. O.) sowie denjenigen Personen, welche auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind (§ 4 Absatz 3 a. a. O.), wird daher eine Quittungskarte nicht ausgestellt.

Der Ausstellung der Karte muß eine Prüfung der Legitimation des Empfängers vorangehen. Die Prüfung hat sich zunächst auf die Identität der Person, d. h. darauf zu erstrecken, ob die Person, auf deren Namen die Karte lauten soll, auch wirklich diejenige ist, für welche sie ausgegeben wird.

3. Eine Quittungskarte darf erstmalig nur für solche Personen ausgestellt werden, welche
das 16. Lebensjahr vollendet haben und
nicht bereits als dauernd erwerbsunfähig anzusehen sind.

Dauernd erwerbsunfähig sind diejenigen Personen, welche wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ⅓ des für ihren Beschäftigungsort geltenden in Nr. 21 des Reg.-Bl. vom Jahre 1884 festgestellten Tagelohns zu verdienen.

Aber auch denjenigen Personen, welche den vorstehenden allgemeinen Bedingungen genügen, darf erstmalig eine Quittungskarte nur unter der weiteren Voraussetzung ausgestellt werden, daß sie entweder

a) zu denjenigen Personen gehören, für welche die Versicherungspflicht besteht oder

b) zu denjenigen, welchen das Gesetz das Recht zur Selbstversicherung eingeräumt hat.

Versicherungspflicht

4. Zu a. Der Versicherungspflicht unterliegen die im § 1 des Gesetzes angeführten Personen (Arbeiter, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge, Personen der Schiffsbesatzung von Seeschiffen und Binnenfahrzeugen), sofern sie gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, nicht aber die ausschließliche Gewährung freien Unterhalts. (§. 3 a. a. O.) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge sind jedoch nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt. Den in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlingen, den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden sowie den Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, darf eine Quittungskarte nicht ausgestellt werden.

Selbstversicherung

5. Zu b. Soweit der Bundesrath die Versicherungspflicht gemäß § 2 des Gesetzes nicht auf die daselbst bezeichneten Personen ausgedehnt hat, — was bis jetzt nicht der Fall ist — sind diese Personen unter der Voraussetzung zur Selbstversicherung berechtigt, daß sie zur Zeit der Ausstellung der Karte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dagegen sind alle übrigen Personen von dem Rechte zur Selbstversicherung ausgeschlossen (§. 8 des Gesetzes).

Hiernach darf Personen, welche von der Selbstversicherung Gebrauch machen wollen, eine erste Quittungskarte nur dann ausgestellt werden, wenn dieselben

das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
nicht dauernd erwerbsunfähig sind,

und wenn sie außerdem entweder

Betriebsunternehmer sind, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, d. h. gewöhnlich allein, ohne bezahlte Gehülfen arbeiten,

aber wenn sie

Hausgewerbetreibende sind. Hausgewerbetreibende sind solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Personen sich die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen oder ob sie dieselben geliefert erhalten, ob sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten oder nicht. Ebensowenig wird die Berechtigung Hausgewerbtreibender zur Selbstversicherung dadurch ausgeschlossen, daß sie einen oder eine größere Zahl von Lohnarbeitern beschäftigen.

Aufklärung des Sachverhalts.

6. Thatsachen, welche sich hiernach auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere Ermittelungen anzustellen. Soweit oder solche angenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Kosten zu veranlassen.

Hiernächst hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu bethätigen. Bleibt also die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft, und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so ist die Ausstellung der Karte nicht zu versagen; dabei ist jedoch der für den Bezirk der ausstellenden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt oder dem nächsten Vertrauensmanne von den Umständen, welche den Zweifel begründen, Mittheilung zu machen.

Wird die Ausstellung der Karte abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit der Eröffnung mitzutheilen, daß ihm binnen zwei Wochen nach Empfang der Mittheilung die Beschwerde an die der ablehnenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde (Kreiskommunal) zustehe.

Soll die Karte ausgestellt werden, so ist ein Formular der Quittungskarte, auf der Außenseite in der aus dem beigefügten Muster ersichtlichen Weise auszufüllen.

Ausfüllung des Formulars.

7. Neben dem oben auf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der Inhaber der Quittungskarte beschäftigt wird, belegen ist. Sofern jedoch dieser Betriebssitz nicht im Inlande liegt, oder sofern die Beschäftigung überhaupt nicht in einem „Betriebe“ stattfindet (dies ist z. B. der Fall bei Dienstboten zur persönlichen Dienstleistung), entscheidet der im Inlande belegene Beschäftigungsort (die Betriebsstätte), der Arbeitsort, § 41 Absatz 3 a. a. O.)

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (Bürgermeister bezw. Beigeordnete) und das Datum der Ausstellung einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle der Stempel der ausstellenden Stelle abzudrucken.

Unter das Datum ist ein Vermerk über die Gültigkeitsdauer der Karte zu setzen. Nach § 104 des Gesetzes verliert die Karte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem oben auf der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Eine im Jahre 1891 ausgestellte Karte verliert demgemäß ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe des Jahres 1894.

Die Quittungskarte erhält darauf eine Nummer. Diese Nummer richtet sich ausschließlich nach der Zahl und der Reihenfolge der Quittungskarten desjenigen Versicherten, für welchen die betreffende Quittungskarte ausgestellt ist. Die erste Quittungskarte eines jeden Inhabers erhält also die Nr. 1, während demnächst die zweite, dritte u. s. w. desselben Inhabers die Nr. 2, 3 u. s. w. erhalten.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit des Inhabers einzutragen. Bei Feststellung derselben ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehülfe“, „Geselle“ u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufs-

zweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirthschaftlicher Arbeiter“, „Schlossergeselle“ u. s. w.; bei denjenigen Personen, welche Hausgewerbetreibende oder Betriebsunternehmer sind und von dem Recht der Selbstversicherung Gebrauch machen (vergl. Ziffer 5), ist dies Verhältniß etwa in folgender Weise: „Schlosser (Betriebsunternehmer)“, „Weber (Hausgewerbetreibender)“ ersichtlich zu machen. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§. 108, 151 a. a. O.). Insbesondere darf der Name des Arbeitgebers niemals in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und bei der ersten Ausstellung von Quittungskarten auch die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

8. In die Innenseite der Quittungskarte, insbesondere in den für die Aufrechnung der Quittungskarte bestimmten Vordruck sind Eintragungen nicht schon bei der Ausstellung dieser Karte, sondern erst dann zu machen, wenn dieselbe zum Umtausch eingereicht ist (vergl. unten Ziffer 15 ff.).

Mitwirkung der Arbeitgeber.

9. Insbesondere bei der erstmaligen, die Inkraftsetzung des Gesetzes vorbereitenden Ausstellung von Quittungskarten kann die Mitwirkung zuverlässiger Arbeitgeber derart in Anspruch genommen werden, daß denselben mit ihrer Zustimmung die Ausfüllung des Vordrucks, soweit er sich auf die Personalien ihrer Betriebsbeamten, Arbeiter, Dienstboten u. s. w. bezieht, sowie die demnächstige Aushändigung der Quittungskarten an die Versicherten überlassen wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen der ausstellenden Stelle bleibt es überlassen, zu erwägen, inwieweit derartige Eintragungen einer besonderen Prüfung bedürfen. Jedenfalls aber ist die Berechtigung zum Eintritt in die Versicherung von dem ausstellenden Beamten festzustellen; derselbe hat auch die Ausfüllung der übrigen Theile des Vordrucks sowie die Stempelung der Karte selbst zu bewirken.

Zustellung.

10. Nachdem die Karte solchergestalt ausgefüllt ist, wird sie dem Versicherten zugestellt. Sofern dies nicht durch unmittelbare Aushändigung oder durch Vermittelung zuverlässiger Arbeitgeber geschehen kann, ist die Zustellung durch Boten oder durch die Post oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten baare Auslagen daraus nicht erwachsen. Letzteres findet keine Anwendung, wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Karte Folge zu leisten.

II. Der Umtausch der Quittungskarte.

Allgemeines.

11. Bei dem Umtausch einer Quittungskarte handelt es sich um die **Fortsetzung** der Versicherung des Inhabers der Karte. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§. 104 a. a. O.). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§. 102 Absatz 2 a. a. O.).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

a) die Ausstellung der neuen Karte,
b) die Aufrechnung der alten Karte,
c) die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen,
d) die Einsendung der übergebenen Karte an die zuständige Versicherungsanstalt.

Zu a.

Zeitpunkt.

12. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt der Regel nach nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe. Im Interesse der Betheiligten, insbesondere um zu verhüten, daß die Verwendung von Marken in Folge unzureichenden Raumes auf der alten Karte eine unerwünschte Unterbrechung erfahre, darf jedoch Versicherten, welche in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältniß stehen, schon vor der Uebergabe der alten Karte eine neue Karte ausgestellt werden, sofern dabei die ältere Quittungskarte vorge-

legt wird und nach den Umständen die Annahme mißbräuchlicher Verwendung der neuen Karte ausgeschlossen ist.

Damit ferner nicht die mit dem Umtausch der Quittungskarte verbundenen Geschäfte auf einzelne Tage (Anfang, Mitte oder Ende des Monats) in unerwünschter Weise sich zusammendrängen, können in solchen Bezirken, wo die örtlichen Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen, insbesondere für die in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehenden Versicherten, zum regelmäßigen Umtausch der Karten bestimmte Tage im Voraus festgesetzt werden. Derartige Bestimmungen sind durch bleibenden Aushang in der Geschäftsstelle sowie durch ortsübliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

13. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte oben unter A (Ziffer 6 bis 10) erörterten Regeln, jedoch mit folgenden Maßgaben: *Verfahren*

a. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht oder das Recht zur Selbstversicherung besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, wenn die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß der Inhaber zum Eintritt in die Versicherung bisher nicht berechtigt gewesen ist (Ziffer 3 bis 5).

b. Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt“ nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern immer nur diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten bezw. der nächstvorhergehenden Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war.

14. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Nummer 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung“ ist, wie sich aus dem Vordruck ergiebt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Derartige Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

Zu b.

15. Die Aufrechnung der zurückgegebenen Karte soll in der Regel in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe erfolgen. Sofern dies wegen Ueberhäufung mit Geschäften oder aus anderen erheblichen Gründen nicht geschehen kann, ist die Aufrechnung doch spätestens innerhalb einer Woche nach der Rückgabe zu bewirken. *Zeitpunkt*

Quittungskarten, welche verspätet (s. oben Ziffer 7 Absatz 3) zum Umtausch eingereicht werden und also ungültig geworden sind, werden nur dann aufgerechnet, wenn der Inhaber nachweist, daß der Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt die fortdauernde Gültigkeit der Karte anerkannt hat (§. 104 a. a. O.).

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; eine Uebertragung dieser Aufrechnung in die neu ausgestellte Quittungskarte ist unstatthaft.

16. Die in die aufzurechnende Karte eingeklebten Marken sind ohne Rücksicht darauf, ob sie auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen, das Zahlenergebniß ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen. Die in die Quittungskarte eingeklebten Doppelmarken (Marken der Lohnklasse II und Zusatzmarken des Reichs) sind hierbei nicht besonders zu berücksichtigen, sondern als Marken der Lohnklasse II zu behandeln und mit den übrigen in die Quittungskarte eingeklebten Marken der Lohnklasse II in einer Summe einzutragen. *Aufrechnung der Marken.*

17. Außerdem sind an der dafür angegebenen besonderen Stelle bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen, soweit sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der zurückgegebenen und dem Ausstellungstage der neu ausgestellten Quittungskarte *Krankheiten und militärische Dienstleistungen.*

nachgewiesen werden und nach den in Ziffer 19 ff angegebenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung zu verwerten. Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig.*) Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nur deswillen nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

18. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte angehört hat (§§ 18 Absatz 1, 155 a. a. O.). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§ 18 Absatz 1 a. a. O.). Es ist also für die der Gemeinde-Krankenversicherung angehörigen Personen die Bescheinigung über eine während der 13wöchigen Unterstützungszeit stattgefundene Krankheit von dem Kassenvorstande der Gemeinde-Krankenversicherung, in allen übrigen Fällen von dem Gemeindevorstande auszustellen. Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. Die Beibringung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Voraussetzungen der Eintragung von Krankheiten u. s. w.

19. Die Dauer von Krankheitsfällen und militärischen Dienstleistungen ist nun aber nicht in allen Fällen als Beitragszeit anzurechnen und demgemäß bei Aufrechnung der Quittungskarte einzutragen. Die Anrechnung hat vielmehr verschiedene Voraussetzungen (§ 17 a. a. O.).

Endgültig wird darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, zwar erst bei demnächstiger Bewilligung von Renten entschieden. Für die Aufrechnung der Quittungskarte aber hat schon vorher die aufrechnende Stelle zu prüfen, ob Krankheiten und militärische Dienstleistungen anrechnungsfähig erscheinen; je nach dem Ergebniß dieser Prüfung ist eine derartige Zeit bei der Aufrechnung der Quittungskarten zu berücksichtigen oder deren Berücksichtigung abzulehnen.

Bei dieser Prüfung müssen diejenigen Thatsachen berücksichtigt werden, welche der aufrechnenden Stelle amtlich bekannt sind oder aus den vorgelegten Bescheinigungen und Urkunden sich ergeben. Sind die Bescheinigungen von den Vorständen der vorstehend bezeichneten Krankenkassen oder Gemeinden, von staatlichen oder kommunalen Dienstbehörden oder von Militärbehörden ausgestellt, so ist die aufrechnende Stelle zur Anstellung weiterer Ermittelungen über die in Betracht kommenden Thatsachen, zur Behebung etwaiger Zweifel zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Handelt es sich dagegen um sonstige Bescheinigungen, so ist die aufrechnende Stelle verpflichtet, etwaige Zweifel wegen der Anrechnungsfähigkeit durch amtliche Feststellung der in Betracht kommenden Thatsachen aufzuklären.

20. Die Eintragung einer Krankheit bei der Aufrechnung der Quittungskarte ist demgemäß zu versagen:

a) wenn keine Bescheinigungen oder sonstige nach dem Ermessen der aufrechnenden Stelle ausreichende Nachweise beigebracht werden (Ziffer 17 Absatz 2),

*) Anmerkung. Bei der späteren Bemessung der Renten ist zwar die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, ohne daß für diese Zeit Beiträge entrichtet wären; die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen ist jedoch nicht Sache der aufrechnenden Stelle. Die letztere hat vielmehr die Zahl der aus den eingeklebten Marken sich ergebenden Beitragswochen in den verschiedenen Lohnklassen ausschließlich nach den wirklich beigebrachten Marken zu berechnen, die Dauer der bescheinigten Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen aber getrennt anzusehen.

b) wenn sich ergiebt, daß die Krankheit eine Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht oder nur eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen verursacht hat,
c) wenn sich ergiebt, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat,
d) wenn es sich um Krankheitsfälle bei Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt,
e) wenn sich ergiebt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat,
f) wenn sich ergiebt, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert worden ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

Ferner ist bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gewährt haben, die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht anzurechnen, also auch nicht einzutragen.

21. Die Anrechnung einer militärischen Dienstleistung bei Aufrechnung einer Quittungskarte ist zu versagen:
a) wenn zum Nachweise der Dienstleistung keine Militärpapiere vorgelegt worden sind (Ziffer 17 Absatz 1),
b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind,
c) wenn es sich um militärische Dienstleistungen von Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt,
d) wenn sich ergiebt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

22. In allen anderen Fällen sind die Zeiten einer Krankheit oder militärischen Dienstleistung bei der Aufrechnung der Quittungskarte zu berücksichtigen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn über die Anrechnungsfähigkeit derartiger Zeiten Zweifel verbleiben, deren alsbaldige Beseitigung nicht gelingt.

Dagegen hat die aufrechnende Stelle beim Vorliegen solcher Zweifel, ebenso aber auch dann, wenn die Anrechnung von ihr versagt worden ist, dem Versicherten einerseits sowie andererseits der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt oder dem Vertrauensmann von den ermittelten Thatsachen und den obwaltenden Bedenken Mittheilung zu machen.

Die Kosten der angestellten besonderen Ermittelungen, sowie der Mittheilungen an die Versicherungsanstalt hat die letztere regelmäßig zu ersetzen (§. 141 des Gesetzes), sofern dieselben nicht nach allgemeinen Grundsätzen anderen Betheiligten zur Last fallen.

23. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise von Amtswegen zu empfehlen und die Aufrechnung einstweilen auszusetzen.

24. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum sowie ihre dienstliche Bezeichnung (Bürgermeister bezw. Beigeordneter) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Stempel abzudrucken.

Zu c

Bescheinigung über das Ergebniß der Aufrechnung

25. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine **Bescheinigung** zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für diese Bescheinigung wird das in der Anlage mitgetheilte Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, empfohlen.

Die Bescheinigung ist in unmittelbarem Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und demjenigen, auf dessen Namen die aufgerechnete Quittungskarte lautet, oder seinem Beauftragten zuzustellen. Sofern die Zustellung nicht durch unmittelbare Aushändigung erfolgen kann, ist sie durch Boten oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes (§. 139 a. a. O.) oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten keine baaren Auslagen daraus erwachsen, die Thatsache der Zustellung aber aktenmäßig nachgewiesen werden kann. Wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Bescheinigung Folge zu leisten, so kann die Zustellung der Bescheinigung auf seine Kosten erfolgen.

Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung

26. Gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach §. 108 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach deren Aushändigung der **Einspruch** zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Zustellung die obigen Vorschriften über die Zustellung der Bescheinigung Anwendung finden. Sind der Entscheidung sämmtliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

Rekurs

27. Gegen die (völlige oder theilweise) Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides **Rekurs** an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde (Kreisamtmann) statt. Der Rekurs kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rekurs richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über den Rekurs ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§. 108 a. a. O.). Wird der Rekurs als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier, mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens

28. Aus dem Einspruch sollen dem Versicherten in der Regel **keine Kosten** erwachsen. Die über den Einspruch entscheidende Stelle ist jedoch befugt, demselben solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Anträge desselben veranlaßt worden sind, indessen soll dies nur dann geschehen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der Versicherte sich der Grundlosigkeit seiner Anträge bewußt gewesen ist. Zu den vorstehend bezeichneten Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung von Kosten ist zu begründen. Dieselbe kann mit dem gegen den Einspruch zugelassenen Rekurs angefochten werden.

Zu d

Einsendung der Quittungskarten u. s. w.

29. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, also von den aufrechnenden Stellen im Fürstenthum Waldeck an den Vorstand der Hess.-Nassauischen Versicherungsanstalt zu Cassel, von den aufrechnenden Stellen im Fürstenthum Pyrmont an den Vorstand der Versicherungsanstalt der Provinz Hannover zu Hannover zu **übersenden**. Dabei ist auf thunlichste Ersparung von Kosten und demgemäß auf die gleichzeitige Uebersendung einer größeren Anzahl von Karten

Bedacht zu nehmen. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise der Rekursfrist, und, sofern Einspruch beziehungsweise Rekurs eingelegt ist, vor Erledigung desselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden.

30. Auf Antrag des betreffenden Versicherten oder seines Arbeitgebers haben die Ausgabestellen mit einer Quittungskarte zugleich die in §§ 156 ff., § 161 a. a. O. bezeichneten Bescheinigungen und Nachweise über Beschäftigungen und Krankheitszeiten (vergl. Ziffer 17) des betreffenden Versicherten, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, anzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt ihres Bezirks behufs Weitersendung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Dabei sind die einzelnen Quittungskarten mit den für den betreffenden Inhaber ausgestellten Nachweisen derart zu verbinden, daß die Zusammengehörigkeit sofort ersichtlich wird, auch ist zur Wahrung der letzteren auf den Nachweisen die Nummer der Quittungskarte und der Name der Versicherungsanstalt, für welche sie ausgestellt sind, anzugeben. Militärpapiere sind in der Regel nicht anzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

Die mit der Ausstellung und dem Umtausch von Quittungskarten betrauten Stellen haben in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß von den Versicherten jene Nachweise und Bescheinigungen behufs sicherer Aufbewahrung bei den Versicherungsanstalten abgegeben werden.

C. Die Erneuerung von Quittungskarten.

Begriff.

31. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§. 105 a. a. O.). Bei dieser Erneuerung sind in die neue Quittungskarte „die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen“ (§. 105 des Gesetzes). Für das Verfahren muß zwischen der Außenseite und der Innenseite der Karte unterschieden werden.

Verfahren.

32. a. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der alten Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Nummer derselben. Am oberen Ende der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu setzen, an dem für den Stempel bestimmten Platze ist der Stempel derjenigen Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn das frühere Exemplar von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist. Einer Bezeichnung der erneuernden Stelle oder der Unterschrift des erneuernden Beamten bedarf es nicht.

33. b. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, wieviel Marken in der erledigten Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Doppelmarken sind hierbei besonders aufzuführen. Diese Uebertragung der in der alten Karte nachgewiesenen Beiträge soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise geschehen:

Bei Erneuerung der Karte übertragen:
10 M. II V. A. Provinz Hessen-Nassau
3 „ III „ „ „ Hannover.
2 D. M. „ „ „ Schlesien
(Bezeichnung der übertragenden Stelle) ____________
(Unterschrift) ____________

Dabei bedeuten die Abkürzungen D. M. „Doppelmarken“, V. A. „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern (I, II, III, IV) die Lohnklassen, die Ziffern 10, 3, 2 die Anzahl von Marken, welche aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren.

Dieser Vermerk soll von dem übertragenden Beamten durch seine Unterschrift beglaubigt werden. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und deren anderweite Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

34. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten.

35. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk „nach Erneuerung einbehalten“ oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Stempel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte soll der Regel nach Zug um Zug mit der Uebergabe der alten Karte geschehen.

36. Nach §. 106 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Von dem Einspruch und dem weiteren Verfahren gilt das, was oben (Ziffer 26 bis 28) gesagt ist. Nach Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise Rekursfrist, eventuell nach Beendigung des Einspruchs- beziehungsweise Rekursverfahrens ist die alte Karte der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (Ziffer 29).

37. Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des §. 105 des Gesetzes noch statt:

a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§. 108 Absatz 1 a. a. O.),

b) wenn im Falle des §. 125 die untere Verwaltungsbehörde (Kreisamtmann) an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet.

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

Wegen des Verfahrens gilt das oben Bemerkte.

Schlußbestimmungen.

38. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Die Kosten der Quittungskarten trägt die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Karten betraute Stelle ihren Sitz hat (§. 101 Absatz 3 a. a. O.). Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten zu beanspruchen, welche letzteren auf fünf Pfennig für jede Karte festgesetzt werden, nämlich dann,

a) wenn der Versicherte, bevor seine Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt oder die Gültigkeit der Karte gemäß §. 104 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§. 102 Absatz 2 a. a. O.);

b) wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§. 101 des Gesetzes). Ist dagegen der Arbeitgeber bei einem Antrage auf Ausstellung einer Quittungskarte als freiwilliger Geschäftsführer oder als Beauftragter des Versicherten anzusehen, wie dies z. B. dann der Fall ist, wenn Unternehmer größerer Betriebe für ihre sämmtlichen Arbeiter die Anschaffung der Quittungskarten übernommen haben, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

39. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdruckt. Unvermeidliche Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden.

Deutlichkeit der Eintragungen.

40. Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben.

Vermeidung von Gängen u. s. w.

41. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen, dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beträge (§§ 101 Absatz 1 und 102 Absatz 2 a. a. O., vergl. vorstehend unter Ziffer 38) zu verrechnen.

Vorrath von Quittungskarten.

42. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten Grund zu der Annahme, daß von den Betheiligten zu Unrecht unterlassen worden ist, Marken in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und in zureichender Höhe zu verwenden, so hat die Ausgabestelle die Berichtigung nach Maßgabe des §. 127 a. a. O. herbeizuführen.

(Außenseite)

Versicherungsanstalt, ________________

(Hier ist bei der **ersten** Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist. **Jede folgende** Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

(Stempel der ausstellenden Stelle.) Gemeindesiegel

Ausgestellt von *dem* ________________
(Bezeichnung der ausstellenden Stelle.)

am 3ten *Januar* [illegible]

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres [illegible]

Quittungskarte Nr. [illegible] für

Vor- und Zuname ________________

Berufsstellung zur Zeit der Ausstellung dieser Karte *Dienstmädchen*

geboren am ________________ im Jahre ________________

zu ________________ Kreis ________________ in ________________

Die umstehenden Felder sind in der angegebenen Reihenfolge zum Einkleben der **Marken** (§ 99) zu benutzen; für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Marke eingeklebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen **Doppelmarken** (Marken der **Versicherungsanstalt und Zusatzmarken** des Reichs, §§ 117, 120, 121) benutzt werden.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§. 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig ℳ bestraft werden.

§. 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

(Innenseite)

1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28				
29	30	31	32				
33	34	35	36				
37	38	39	40				
41	42	42	44				
45	46	47	48				
48	50	51	52				

Aufrechnung der Quittungskarte.

Zahl der Beitragswochen in Lohnklasse . .	I	II	III	IV
	5	7	35	–

Dauer der bescheinigten Krankheiten						Dauer militärischer Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		
19	3	1891	5	4	1891						

L. S.

(Ort und Datum)

(Bezeichnung der aufrechnenden Stelle)

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der **Aufrechnung der Quittungskarte Nr. 1** für

die *Dienstmagd* ...

geboren am *3. II.* 1865 zu ... (Kreis ... in

— Versicherungsanstalt *Provinz* —

Name der Anstalt, welche auf der aufgerechneten Karte verzeichnet ist)

Zahl der Beitragswochen (Wochenmarken) in Lohnklasse	I	II	III	IV
	5	*7*	*35*	—

Dauer der bescheinigten Krankheiten						Dauer militärischer Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		
19	*3*	*1891*	*5*	*4*	*1891*						

(Ort und Datum.) .... den 5. Januar 1892.

(L. S.)

(Bezeichnung der aufrechnenden und bescheinigenden Stelle.)

Der Bürgermeister.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Mittwoch den 19. November **1890.**

Verordnung,

betreffend die Aufhebung des §. 51 des Fürstlichen Hausgesetzes vom 22. April 1867 und die an dessen Stelle tretenden Bestimmungen

Wir Georg Victor, von Gottes Gnaden, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wasigen rc.

verordnen nach Anhörung der Agnaten Unseres Hauses und unter Zustimmung der Stände, soweit solche erforderlich, was folgt:

Der §. 51 des vorbezeichneten Hausgesetzes wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 51.

Die Untersuchung und Entscheidung der Vergehen oder Verbrechen, welche sich Mitglieder des Fürstlichen Hauses sollten zu Schulden kommen lassen, fällt einem Familienrathe anheim, welcher aus denjenigen vom Fürsten zu bestimmenden, volljährigen Prinzen beziehentlich Grafen des Fürstlichen Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, gebildet wird. Diesem Familienrath müssen jedoch in jedem Falle als Mitglieder angehören:

1) der oberste Verwaltungsbeamte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (zur Zeit der Landesdirektor), im Falle seiner Verhinderung der ständige Vertreter desselben,
2) der Kabinetsrath des regierenden Fürsten,
3) das älteste rechtskundige Mitglied der Fürstlichen Domainenkammer,
4) zwei Mitglieder des Königlichen Oberlandesgerichts zu Cassel, welche durch den Präsidenten desselben bestimmt werden sollen.

Der Familienrath hat als einzige Instanz zu untersuchen und zu erkennen. Die Oeffentlichkeit ist hierbei ausgeschlossen.

Den Vorsitz im Familienrath führt der Fürst persönlich oder durch einen, von ihm aus der Zahl der Mitglieder des Familienraths zu bestimmenden Stellvertreter. Die zugezogenen Prinzen beziehentlich Grafen des Fürstlichen Hauses werden als Mitglieder des Familienrathes vom Vorsitzenden eidlich verpflichtet. Bei allen Beschlüssen des Familienraths entscheidet, unbeschadet jedoch der Vorschrift im §. 262 Abs. 1 der Deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877,

einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Fürsten beziehentlich des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden durch den Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht zu Cassel wahrgenommen.

Der Untersuchungsrichter wird erforderlichenfalls vom Fürsten aus der Zahl der Mitglieder des Familienraths bestimmt.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers sind von einer von dem Fürsten oder auf dessen Wunsch von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten in Cassel zu bestimmenden Persönlichkeit zu besorgen.

§. 31 a.

Bezüglich des Verfahrens finden die Vorschriften der Straf-Prozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 und des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877, welche das Verfahren vor der Strafkammer in erster Instanz betreffen, soweit diese Vorschriften mit den Bestimmungen des §. 31 des Hausgesetzes vereinbar sind, jedoch mit Ausnahme des §. 23 Absatz 2 und 3 der Straf-Prozeß-Ordnung sinngemäße Anwendung.

Gegeben Arolsen den 15. November 1890.

(L. S.) **Georg Victor.**

von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag den 2. December **1890.**

Bekanntmachung,
betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf Grund der Vorschrift in § 22 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen festgesetzt wie folgt:

A. im Fürstenthum Waldeck

1) für versicherungspflichtige männliche Personen auf — — — — — 420 ℳ
2) für versicherungspflichtige weibliche Personen auf — — — — — 280 „

B. im Fürstenthum Pyrmont

1) für versicherungspflichtige männliche Personen auf — — — — — 450 ℳ
2) für versicherungspflichtige weibliche Personen auf — — — — — 300 „

Arolsen, den 25. November 1890.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
C. Stoecker.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in Nr. 19 des Waldeckischen Regierungsblattes vom 13. Dezember 1887 wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 28. November 1890.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
C. Stöcker.

Bekanntmachung,

betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften (§. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887).

Vom 24. November 1890.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird nach Anhörung der betheiligten Genossenschaftsvorstände Folgendes bestimmt:

A. Der durch die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1887 (Reichs-Anzeiger Nr. 293 vom 14. Dezember 1887 2. Beilage, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1888 Seite 21 ff.) festgesetzte Prämientarif **für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,** sowie der durch die Bekanntmachung vom 18. April 1889 (Reichsanzeiger Nr. 96 vom 20. April 1889, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1889 Seite 275, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungs-Amtes 1889 Seite 309) festgesetzte revidirte Prämientarif **für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft**

bleibt vom 1. Januar 1891 ab für die nächsten drei Jahre — vorbehaltlich anderweiter Festsetzung noch vor Ablauf dieser Zeit — mit der Maßgabe in Geltung,

daß bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für diejenigen Arbeiten, welche in die Gefahrenklasse C gehören (sämmtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau), der Lohnprozentsatz von 8 auf 5 Prozent und somit der auf jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes entfallende Prämienbetrag von 4 auf 2½ Pfennig ermäßigt wird.

B. der Prämientarif **für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft**

wird für die oben angegebene Zeit und unter dem gleichen Vorbehalt, wie folgt, festgesetzt:

Revidirter Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft

Gültig vom 1 Januar 1891 an.

Laufende Nr.	Betriebsarten	Gefahrenklasse	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
1	Kunstmaler, Kunstbildhauer, Ofensetzer, Tapetenankleber, Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) Glaser, Stubenmaler, Staffierer, Anstreicher, Tüncher (Weißbinder) Sinkenbohrer, Stuckateure, Asphaltirer und Steinsetzer Bautischler, Bauschreiner (-Tischler), Bauklempner	I	1,4	0,70
2	Maurer, Steinmetzen, Steinhauer, Bau-Einsetzer, -Schlosser, -Anschläger, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Schiffbau in Holz, Rauchabfeger, Bauaufsicht, Bauwächter	II	2,8	1,4
3	Bühnenbauarbeit	III	3,0	1,5
4	Zimmerer	IV	3,5	1,75
5	Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-) Wassermühlenbau in Holz, Holzzurichtung und Konservirung, Brückenbau, Schacht- und Uferbefestigungsarbeiten	V	4,0	2,0
6	Brunnenmacher, Windmühlenbau in Holz Blitzableiter Anbringung und Reparatur, Steinbrucharbeiten, Fuhrwesen	VI	4,2	2,10
7	Fabrikschornsteinmaurer	VII	4,6	2,30
8	Abbruchunternehmung, Rammarbeiten	VIII	5,0	2,50

Sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif klassifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten, für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse III mit 1,5 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend

Berlin, den 24. November 1890

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag den 16. December **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November d. J. betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 9. December 1890.

Der Landesdirektor.
In Vertretung.
C. Stöcker.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Verpflichtungspflicht,
II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§. 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgeld, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht,
   c) zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden;
3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
4. wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;
5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers anderweitig anzuordnen, daß auch innerhalb vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche ständig gemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken

(§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125)

Entwerthung.

1. Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Zentralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3. Sofern auf Grund des §. 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten, kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Zentralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des §. 117 Absatz 4 und des §. 120 kann die Landes-Zentralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke, erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Zentralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

8. Die Vernichtung von Marken (§. 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Vernichtung Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „ . . . . *) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

Bekanntmachung,

betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 27. November d. J. wird hiermit bestimmt, daß von den zuständigen Behörden

1. solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig zu behandeln sind,
2. die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen, Näherinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

Arolsen, den 9. December 1890.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
C. Stecker.

---

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag den 23. December **1890.**

Bekanntmachung,

betreffend die in Gemäßheit des Arzneibuchs für das Deutsche Reich getroffenen Bestimmungen.

Im Anschluß an das mit dem 1. Januar 1891 in Geltung tretende Arzneibuch für das Deutsche Reich — Dritte Ausgabe — (Pharmacopoea Germanica, editio III) wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen und unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs hiermit Folgendes angeordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienenen, amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der anderen Apotheken oder sonstigen Bezugsquellen entnommenen, verantwortlich.

3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen auf Seite 343 bis 350 des Arzneibuchs benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustand zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.

4. Wenn von den in der Tabelle A des Arzneibuchs auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch vom Arzt eine größere Gabe verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, daß der Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.

5. Die in der Tabelle B des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors, in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten, nur für ihn bestimmten verschließbaren Raume bezw. hinter einem eigenen mit Verschluß versehenen sicheren Verschlage innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen.

und in seinem Innern so einzurichten, daß darin jede der drei in der Tabelle B aufgeführten Gruppen bezw. die Arsenikalia, Mercurialia und die Alkaloide ihr besonders verschließbares Behältniß (Fach) erhält. Außerdem ist die Thüre jeder dieser Abtheilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thüre des ganzen Giftschrankes außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen. — Für die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B, für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

6. Die in der Tabelle C aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefäßen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschließlich die Nomenklatur des zur Zeit gültigen Arzneibuches anzuwenden.

8. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmäßiger Weise die Gefäße und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle B mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle C mit rother Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich Dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) vorräthig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Arolsen, den 15. December 1890.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag den 30 December **1890.**

Bekanntmachung,
betreffend die Postordnung vom 8. März 1879.

Die nachstehend abgedruckten Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungsblatt von 1879, Seite 11 — werden der Bestimmung im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28 October 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — gemäß hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 24 December 1890.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, erhalten im Absatz I der zweite und dritte Satz folgende anderweite Fassung:
Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

2. Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, ist im Absatz VII zwischen den Angaben unter 4 und 5 einzuschalten:

4a. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

3. In demselben Absatz VII ist unter 5. zwischen den Worten „eine" und „Rechnung" einzuschalten:

auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche

4. In demselben Absatz VII erhalten die Angaben unter 9 folgende anderweite Fassung:

9. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen;

5. Im §. 21 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes VII statt „40 Pf." zu setzen:

80 Pf.

6. Im §. 36 „Berechtigung zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, erhält der Absatz V 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt

3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

7. Im §. 38 „Nachsendung der Postsendungen" betreffend, ist im Absatz III zwischen den Worten „sowie" und „die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen" einzuschalten:

die Gebühr von 1 ℳ für dringende Packetsendungen und

8. Im §. 39 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort" betreffend, erhält der Absatz I 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten

3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird.

9. In demselben §. 39 ist am Schluß des Absatzes VII zuzusetzen

Für zurückzusendende dringende Packetsendungen wird die Gebühr von 1 ℳ nur in dem Fall noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 11a Absatz I ausdrücklich verlangt hat

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft

Berlin, den 12. December 1890

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Bekanntmachung,
betreffend die Arzneitaxe.

Bei Berechnung der Arzneipreise ist vom 1. Januar 1891 ab bis auf Weiteres in den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1891 zur Anwendung zu bringen

Arolsen, den 27. December 1890

Der Landesdirektor.
von Saldern.



Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte
vom Jahre 1890.

Abkürzungen: B. = Bekanntmachung.
P.-V. = Polizei-Verordnung.
V. = Verordnung.

